

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
 19. WP

27.11.2018

Änderungsantrag
 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf
 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
 - Drucksache 19/5523 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Der Ausschuss wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5523 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Artikel 1 unverändert
Artikel 2 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	Artikel 2 unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 3	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Artikel 3 un verändert
Artikel 4	Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes	Artikel 4 un verändert
Artikel 5	Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes	entfällt
Artikel 6	Änderung der Stromnetzentgeltverordnung	Artikel 5 un verändert
Artikel 7	Änderung der Stromnetzzugangsverordnung	entfällt
Artikel 8	Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung	Artikel 6 un verändert
Artikel 9	Änderung der Niederdruckanschlussverordnung	Artikel 7 un verändert
Artikel 10	Änderung der Netzreserveverordnung	entfällt
Artikel 11	Änderung der SINTEG-Verordnung	entfällt
Artikel 12	Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung	entfällt
Artikel 13	Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung	Artikel 8 un verändert
Artikel 14	Änderung der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung	entfällt
Artikel 15	Änderung der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen	Artikel 9 un verändert
Artikel 16	Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung	Artikel 10 un verändert
Artikel 17	Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes	Artikel 11 un verändert
Artikel 18	Änderung des Seeanlagengesetzes	Artikel 12 un verändert
Artikel 19	Änderung der Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge	Artikel 13 un verändert
Artikel 20	Änderung des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes	Artikel 14 un verändert
Artikel 21	Inkrafttreten	Artikel 15 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angaben zu den §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst:	entfällt
<i>„§ 14 (weggefallen)</i>	
<i>§ 15 (weggefallen)“.</i>	
b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:	entfällt
<i>„§ 18 (weggefallen)“.</i>	
c) Die Angabe zu § 61b wird durch die folgenden Angaben ersetzt:	a) un verändert
<i>„§ 61b Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen</i>	
<i>§ 61c Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen</i>	
<i>§ 61d Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten neueren KWK-Anlagen“.</i>	
d) Die Angabe zu § 80a wird wie folgt gefasst:	entfällt
<i>„§ 80a Kumulierung“.</i>	
e) Die bisherigen Angaben zu den §§ 61c bis 61g werden die Angaben zu den §§ 61e bis 61i.	b) un verändert
f) Die bisherigen Angaben zu den §§ 61i bis 61k werden die Angaben zu den §§ 61j bis 61l.	c) un verändert
g) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt:	d) Nach der Angabe zu § 62 werden folgende Angaben eingefügt:
<i>„§ 62a Messung und Schätzung“.</i>	„§ 62a Geringfügige Stromverbräuche Dritter
	§ 62b Messung und Schätzung“.
	e) Die Angabe zu § 80a wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	„§ 80a Kumulierung“.
2. Nach § 3 Nummer 47 wird folgende Nummer 47a eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
<p>„47a. „Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung“ der Quotient aus der kalenderjährlichen Stromerzeugung in Kilowattstunden zur Eigenversorgung und der installierten Leistung der KWK-Anlage in Kilowatt in entsprechender Anwendung von Nummer 31,“</p>	
3. Dem § 9 wird folgender Absatz 8 angefügt:	3. Dem § 9 wird folgender Absatz 8 angefügt:
<p>„(8) Betreiber von Windenergieanlagen an Land <i>und auf See</i> müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur <i>bedarfsgerechten</i> Nacht Kennzeichnung ausstatten. <i>Diese Pflicht nach Satz 1 gilt für</i> Windenergieanlagen an Land <i>und auf See</i>, die</p>	<p>„(8) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nacht kennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nacht Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Auf Betreiber von Windenergieanlagen auf See ist Satz 1 anzuwenden, wenn sich die Windenergieanlage befindet</p>
	1. im Küstenmeer,
	2. in der Zone 1 der ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee wie sie nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes in dem durch die Bundesnetzagentur bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplans 2017-2030 ausgewiesen wird,
	3. in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee.
	Die Pflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Juli 2020.
1. <i>nach dem ... [einfügen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 1] in Betrieb gegangen sind, ab dem 1. Januar 2020 und</i>	entfällt
2. <i>vor dem ... [einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 1] in Betrieb gegangen sind, ab dem 1. Januar 2021.</i>	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Die Pflicht nach Satz 1 kann durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden. Von der Pflicht nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall insbesondere für kleine Windparks Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist.“	Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden. Von der Pflicht nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall insbesondere für kleine Windparks Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:	4. § 23b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des § 14“ durch die Wörter „vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	„Abweichend von Satz 1 sind nach dem 31. Dezember 2018 vom anzulegenden Wert oberhalb einer installierten Leistung von 40 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 Kilowatt 8 Cent pro Kilowattstunde abzuziehen.“
b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.	entfällt
c) Absatz 5 wird Absatz 3.	entfällt
5. Die §§ 14, 15 und 18 werden aufgehoben.	entfällt
6. In § 20 Absatz 4 werden die Wörter „zum Einspeisemanagement nach § 14“ durch die Wörter „zu Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	entfällt
7. In § 27a Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 13 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	entfällt
8. § 28 wird wie folgt geändert:	5. § 28 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„(1) Bei Windenergieanlagen an Land ist das Ausschreibungsvolumen	
1. im Jahr 2017	
a) zu dem Gebotstermin am 1. Mai 800 Megawatt zu installierender Leistung und	
b) zu den Gebotsterminen am 1. August und 1. November jeweils 1 000 Megawatt zu installierender Leistung,	
2. im Jahr 2018 zu den Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. Oktober jeweils 700 Megawatt zu installierender Leistung,	
3. im Jahr 2019	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) zu dem Gebotstermin am 1. Februar 700 Megawatt zu installierender Leistung,	
b) zu den Gebotsterminen am 1. Mai und 1. August jeweils 650 Megawatt zu installierender Leistung und	
c) zu dem Gebotstermin am 1. Oktober 675 Megawatt zu installierender Leistung,	
4. im Jahr 2020 zu den Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober jeweils 900 Megawatt zu installierender Leistung,	
5. im Jahr 2021	
a) zu den Gebotsterminen am 1. Februar und 1. Juni jeweils 900 Megawatt zu installierender Leistung und	
b) zu dem Gebotstermin am 1. Oktober 850 Megawatt zu installierender Leistung,	
6. ab dem Jahr 2022	
a) zu dem jährlichen Gebotstermin am 1. Februar jeweils 1 000 Megawatt zu installierender Leistung,	
b) zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Oktober jeweils 950 Megawatt zu installierender Leistung.	
In den Jahren 2019 bis 2021 führt die Bundesnetzagentur zusätzlich Sonderausschreibungen für Windenergieanlagen an Land durch. Das Ausschreibungsvolumen der Sonderausschreibungen beträgt	
1. im Jahr 2019 zu den Gebotsterminen am 1. September und 1. Dezember jeweils 500 Megawatt zu installierender Leistung,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>2. im Jahr 2020 zu den Gebotsterminen am 1. März und 1. Juli jeweils 300 Megawatt zu installierender Leistung und zu den Gebotsterminen am 1. September und 1. Dezember jeweils 400 Megawatt zu installierender Leistung,</p>	
<p>3. im Jahr 2021 zu den Gebotsterminen am 1. März, 1. Juli, 1. September und 1. Dezember jeweils 400 Megawatt zu installierender Leistung.“</p>	
<p>b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(1a) Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 1 verringert sich ab dem Jahr 2020 jeweils</p>	
<p>1. um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind,</p>	
<p>2. um die Summe der installierten Leistung der Pilotwindenergieanlagen an Land nach § 22a, die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr ihren Anspruch nach § 19 Absatz 1 erstmals geltend machen durften, und</p>	
<p>3. um die Hälfte der Summe der installierten Leistung, die bei einer Ausschreibung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88c im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>In den Kalenderjahren 2019 bis 2021 wird das Ausschreibungsvolumen, für das in einem Kalenderjahr keine Zuschläge erteilt werden konnte, mit Wirkung zum jeweils dritten darauffolgenden Kalenderjahr auf das Ausschreibungsvolumen übertragen. Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis spätestens zum 2. März die Differenz der installierten Leistung nach den Sätzen 1 und 2 für jedes Kalenderjahr fest und verteilt diese Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die folgenden Ausschreibungen im Kalenderjahr.“</p>	
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(2) Bei Solaranlagen ist das Ausschreibungsvolumen</p>	<p>„(2) Bei Solaranlagen ist das Ausschreibungsvolumen</p>
<p>1. in den Jahren 2017 und 2018 zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober jeweils 200 Megawatt zu installierender Leistung,</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. im Jahr 2019</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>a) zu dem Gebotstermin am 1. Februar 175 Megawatt zu installierender Leistung und</p>	
<p>b) zu den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Oktober jeweils 150 Megawatt zu installierender Leistung,</p>	
<p>3. im Jahr 2020</p>	<p>3. un verändert</p>
<p>a) zu dem Gebotstermin am 1. Februar 100 Megawatt zu installierender Leistung und</p>	
<p>b) zu den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Oktober jeweils 150 Megawatt zu installierender Leistung,</p>	
<p>4. im Jahr 2021</p>	<p>4. un verändert</p>
<p>a) zum Gebotstermin am 1. Februar 150 Megawatt zu installierender Leistung und</p>	
<p>b) zu den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Oktober jeweils 100 Megawatt zu installierender Leistung,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. ab dem Jahr 2022 zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober jeweils 200 Megawatt zu installierender Leistung.	5. u n v e r ä n d e r t
In den Jahren 2019 bis 2021 führt die Bundesnetzagentur Sonderausschreibungen für Solaranlagen durch. Das Ausschreibungsvolumen der Sonderausschreibungen beträgt	In den Jahren 2019 bis 2021 führt die Bundesnetzagentur Sonderausschreibungen für Solaranlagen durch. Das Ausschreibungsvolumen der Sonderausschreibungen beträgt
1. im Jahr 2019 zu den Gebotsterminen am 1. <i>September</i> 500 Megawatt und am 1. Dezember jeweils 500 Megawatt zu installierender Leistung,	1. im Jahr 2019 zu den Gebotsterminen am 1. März 500 Megawatt und am 1. Dezember jeweils 500 Megawatt zu installierender Leistung,
2. im Jahr 2020 zu den Gebotsterminen am 1. März und 1. Juli jeweils 300 Megawatt zu installierender Leistung und zu den Gebotsterminen am 1. September und 1. Dezember jeweils 400 Megawatt zu installierender Leistung,	2. u n v e r ä n d e r t
3. im Jahr 2021 zu den Gebotsterminen am 1. März, 1. Juli, 1. September und 1. Dezember jeweils 400 Megawatt zu installierender Leistung.“	3. u n v e r ä n d e r t
d) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
„(2a) Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 2 verringert sich ab dem Jahr 2020 jeweils	
1. um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind,	
2. um die Summe der installierten Leistung der Freiflächenanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist, und die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>3. um die Hälfte der Summe der installierten Leistung, die bei einer Ausschreibung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88c im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden ist.</p>	
<p>In den Kalenderjahren 2019 bis 2021 wird das Ausschreibungsvolumen, für das in einem Kalenderjahr keine Zuschläge erteilt werden konnten oder für die keine Zweitsicherheiten hinterlegt worden sind, mit Wirkung zum jeweils dritten darauffolgenden Kalenderjahr auf das Ausschreibungsvolumen übertragen. Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis spätestens zum 2. März die Differenz der installierten Leistung nach den Sätzen 1 und 2 für jedes Kalenderjahr fest und verteilt diese Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die folgenden Ausschreibungen im Kalenderjahr.“</p>	
<p>e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(3) Bei Biomasseanlagen <i>beträgt</i> das Ausschreibungsvolumen zu <i>dem</i> jährlichen <i>Gebotstermin am 1. Mai</i></p>	<p>„(3) Bei Biomasseanlagen ist das Ausschreibungsvolumen zu den jährlichen Gebotsterminen</p>
<p>1. im Jahr 2019 150 Megawatt zu installierender Leistung und</p>	<p>1. im Jahr 2019 jeweils zum 1. April und zum 1. November 75 Megawatt zu installierender Leistung und</p>
<p>2. in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils 200 Megawatt zu installierender Leistung.</p>	<p>2. in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils zum 1. April und zum 1. November 100 Megawatt zu installierender Leistung.</p>
<p>Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für das jährliche Ausschreibungsvolumen für die Jahre ab 2023 vor.“</p>	<p>Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für das jährliche Ausschreibungsvolumen für die Jahre ab 2023 vor.“</p>
<p>f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>f) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(5) Bei den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen nach § 39i ist das Ausschreibungsvolumen</p>	
<p>1. in den Jahren 2019 bis 2021 zu den Gebotsterminen 1. April und 1. November jeweils 200 Megawatt zu installierender Leistung und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>2. im Jahr 2022 zu dem Gebotstermin 1. April das Ausschreibungsvolumen aus dem Jahr 2021, für das in der Innovationsausschreibung nach § 39j keine Zuschläge erteilt werden konnten.“</p>	
<p>g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>g) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(6) Bei den Innovationsausschreibungen nach § 39j beträgt das Ausschreibungsvolumen</p>	
<p>1. im Jahr 2019 zu dem Gebotstermin 1. September 250 Megawatt zu installierender Leistung,</p>	
<p>2. im Jahr 2020 zu dem Gebotstermin 1. September 400 Megawatt zu installierender Leistung und</p>	
<p>3. im Jahr 2021 zu dem Gebotstermin 1. September 500 Megawatt zu installierender Leistung.</p>	
<p>Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 erhöht sich jeweils um das Ausschreibungsvolumen der Innovationsausschreibungen, für das in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr keine Zuschläge erteilt werden konnten. Abweichend von Satz 1 wird das Ausschreibungsvolumen, für das in der Innovationsausschreibung aus dem Jahr 2021 keine Zuschläge erteilt werden konnten, auf das Ausschreibungsvolumen der gemeinsamen Ausschreibung im Jahr 2022 übertragen.“</p>	
<p>9. § 30 wird wie folgt geändert:</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „der juristischen Person“ durch die Wörter „des Bieters“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „mindestens“ durch die Wörter „mehr als“ ersetzt.</p>	
<p>10. In § 30a Absatz 1 werden die Wörter „; Gebote müssen diesen Formatvorgaben entsprechen“ gestrichen.</p>	<p>7. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>8. In § 36b Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gebotstermine“ die Wörter „, deren Ergebnisse bei der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren“ eingefügt.</p>
<p>11. § 36e wird wie folgt geändert:</p>	<p>9. § 36e wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>
<p>„Für Windenergieanlagen an Land, die zu den Gebotsterminen 1. Februar 2019, 1. Juni 2019 oder 1. August 2019 den Zuschlag erhalten haben, erlischt der Zuschlag bereits 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind.“</p>	<p>„Für Windenergieanlagen an Land, die zu den Gebotsterminen 1. Februar 2019, 1. Mai 2019 oder 1. August 2019 den Zuschlag erhalten haben, erlischt der Zuschlag bereits 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind.“</p>
<p>b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „nach Nummer 1 in diesem Zusammenhang“ gestrichen.</p>	<p>b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nach Nummer 1 in diesem Zusammenhang“ gestrichen.</p>
<p>12. Dem § 36h wird folgender Absatz 5 angefügt:</p>	<p>10. Dem § 36h wird folgender Absatz 5 angefügt:</p>
<p>„(5) Die anzulegenden Werte nach den Absätzen 1 und 2 werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach den Absätzen 1 und 2 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.“</p>	<p>„(5) Die anzulegenden Werte nach den Absätzen 1 und 2 werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“</p>
<p>13. § 37b wird wie folgt geändert</p>	<p>11. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.</p>	
<p>b) Absatz 2 wird aufgehoben.</p>	
<p>14. § 39i Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>12. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(1) Die Bundesnetzagentur führt in den Jahren 2018 bis 2022 gemeinsame Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen durch.“</p>	
<p>15. § 39j wird wie folgt geändert:</p>	<p>13. § 39j wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „2018 bis 2020“ durch die Wörter „2019 bis 2021“ ersetzt.</p>	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2018 bis 2020“ durch die Angabe „2019 bis 2021“ ersetzt.</p>
<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:</p>	<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„(2) Die Betreiber von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen, die aufgrund eines Zuschlags im Rahmen der <i>Innovationausschreibung</i> im Jahr 2019 einen Anspruch auf eine Marktprämie haben, erhalten bei der Abregelung aufgrund von Netzengpässen abweichend von § 13a Absatz 2 Nummer 5 <i>des Energiewirtschaftsgesetzes</i> keinen finanziellen Ausgleich für die entgangene Marktprämie.“</p>	<p>„(2) Die Betreiber von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen, die aufgrund eines Zuschlags im Rahmen der Innovationausschreibung im Jahr 2019 einen Anspruch auf eine Marktprämie haben, erhalten bei der Abregelung aufgrund von Netzengpässen abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 keinen finanziellen Ausgleich für die entgangene Marktprämie.“</p>
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	c) u n v e r ä n d e r t
16. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.	d) u n v e r ä n d e r t
	14. In § 44 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden hinter den Wörtern „gewonnen worden ist, beträgt“ die Wörter „bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 75 Kilowatt“ eingefügt.
	b) In Nummer 2 wird die Angabe „75 Kilowatt“ durch die Angabe „150 Kilowatt“ ersetzt.
17. In § 48 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „11,09 Cent pro Kilowattstunde“ durch die Wörter „8,33 Cent pro Kilowattstunde“ ersetzt.	15. § 48 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
	„3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 Kilowatt
	a) ab dem 1. Februar 2019 9,87 Cent pro Kilowattstunde,
	b) ab dem 1. März 2019 9,39 Cent pro Kilowattstunde und
	c) ab dem 1. April 2019 8,90 Cent pro Kilowattstunde,“.
18. § 49 wird wie folgt geändert:	16. § 49 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 48“ die Wörter „Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2“ und nach der Angabe „1. Februar 2017“ die Wörter „und der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 2 Nummer 3 verringert sich ab dem 1. Januar 2019“ eingefügt.</p>	<p>aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 48“ die Wörter „Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2“ und nach der Angabe „1. Februar 2017“ die Wörter „und der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c verringert sich ab dem 1. Mai 2019“ eingefügt.</p>
<p>bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Die monatliche Absenkung nach Satz 1 wird jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufgrund des Brutto-Zubaus von Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist, angepasst. Zum Zweck der Anpassung ist der im sechsmonatigen Bezugszeitraum nach Absatz 4 registrierte Brutto-Zubau auf ein Jahr hochzurechnen (annualisierter Brutto-Zubau).“</p>	
<p>c) In den Absätzen 2 und 3 werden in den Satzteilen vor der Nummerierung jeweils die Wörter „den Wert von 2 500 Megawatt“ durch die Wörter „, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist, den Wert von 1 900 Megawatt“ ersetzt.</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Die installierte Leistung von Solaranlagen, die in den Sonderausschreibungen nach § 28 Absatz 2 Satz 2 und 3 bezuschlagt worden ist, wird von der nach Satz 1 ermittelten Summe der installierten Leistung abgezogen.“</p>	
<p>19. In § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 <i>wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und wird nach der Angabe „6“ die Angabe „oder 8“ eingefügt.</i></p>	<p>17. In § 52 Absatz 2 Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:</p>
	<p>„1a. solange Anlagenbetreiber gegen § 9 Absatz 8 verstoßen,“.</p>
<p>20. Dem § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>18. Dem § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„Abweichend von Satz 2 berechnet sich die Höhe der Pönale für Windenergieanlagen an Land, die <i>einen</i> Zuschlag <i>im Jahr 2019</i> erhalten haben, aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots abzüglich der vor Ablauf des 24. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt.“</p>	<p>„Abweichend von Satz 2 berechnet sich die Höhe der Pönale für Windenergieanlagen an Land, die zu den Gebotsterminen zum 1. Februar 2019, 1. Mai 2019 oder 1. August 2019 den Zuschlag erhalten haben, aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots abzüglich der vor Ablauf des 24. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt.“</p>
<p>21. <i>In § 56 Nummer 1 werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>22. <i>In § 57 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>23. <i>In § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch die Wörter „, die sie nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes als bilanziellen Ausgleich erhalten oder für die sie“ ersetzt.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>24. <i>In § 59 werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>25. <i>In § 60 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 61k und 63“ durch die Angabe „§§ 61l und 63“ ersetzt.</i></p>	<p>19. un verändert</p>
<p>26. § 61 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>20. un verändert</p>
<p>a) <i>In Satz 1 werden die Wörter „§§ 61a bis 61e und § 61k“ durch die Wörter „§§ 61a bis 61g und § 61l“ ersetzt.</i></p>	
<p>b) <i>In Satz 2 wird die Angabe „§§ 61g“ durch die Angabe „§§ 61i“ ersetzt.</i></p>	
<p>27. § 61b wird durch die folgenden §§ 61b bis 61d ersetzt:</p>	<p>21. § 61b wird durch die folgenden §§ 61b bis 61d ersetzt:</p>
<p>„§ 61b</p>	<p>„§ 61b</p>
<p>Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen</p>	<p>un verändert</p>
<p><i>Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich in einem Kalenderjahr auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird, wenn in dem Kalenderjahr in der Anlage ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 61c	§ 61c
Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen	Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen
(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei einer Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage, wenn der Strom in einer KWK-Anlage erzeugt worden ist, die	(1) u n v e r ä n d e r t
1. ausschließlich Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugt,	
2. hocheffizient im Sinn des § 53a Absatz 6 Satz 5 des Energiesteuergesetzes ist und	
3. folgende Nutzungsgrade erreicht hat:	
a) in dem Kalenderjahr, für das die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes oder	
b) in dem Kalendermonat, für den die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes.	
Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen, die von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Für Strom aus KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung in entsprechender Anwendung von § 3 Nummer 31 von mehr als 1 Megawatt und bis einschließlich 10 Megawatt entfällt die Privilegierung nach Absatz 1, soweit die KWK-Anlage in einem Kalenderjahr eine Auslastung von mehr als 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung aufweist. In diesen Fällen entfällt die Privilegierung auch für die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung eines Kalenderjahres in dem Umfang, in dem die Auslastung der KWK-Anlage den Wert von 3 500 Vollbenutzungsstunden in diesem Kalenderjahr übersteigt. § 2 Nummer 14 zweiter Halbsatz des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(2) Für Strom aus KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung in entsprechender Anwendung von § 3 Nummer 31 von mehr als 1 Megawatt und bis einschließlich 10 Megawatt entfällt die Privilegierung nach Absatz 1, soweit die KWK-Anlage in einem Kalenderjahr eine Auslastung von mehr als 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung aufweist. In diesen Fällen entfällt die Privilegierung auch für die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung eines Kalenderjahres in dem Umfang, in dem die Auslastung der KWK-Anlage den Wert von 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung in diesem Kalenderjahr übersteigt. § 2 Nummer 14 zweiter Halbsatz des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(3) Anstelle von Absatz 2 bleibt Absatz 1 anzuwenden, wenn der Strom in einer KWK-Anlage erzeugt worden ist, deren Betreiber ein Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 Liste 1 ist. Die Branchenzugehörigkeit wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag des KWK-Anlagenbetreibers festgestellt.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 61d</p>	<p>§ 61d</p>
<p>Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten neueren KWK-Anlagen</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei einer Eigenversorgung in einer KWK-Anlage, die die Anforderungen nach § 61c Absatz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt, für die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der</p>	
<p>1. nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014 aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde,</p>	
<p>2. nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2020 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Dezember 2015 aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde, und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2021 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Dezember 2016 aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde.“	
28. Der bisherige § 61c wird § 61e.	22. un verändert
29. Der bisherige § 61d wird § 61f und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 61c“ durch die Angabe „§ 61e“ ersetzt.	23. un verändert
30. Der bisherige § 61e wird § 61g und wird wie folgt geändert:	24. un verändert
a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 61c Absatz 1“ durch die Angabe „§ 61e Absatz 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 61d“ durch die Angabe „§ 61f“ ersetzt.	
31. Der bisherige § 61f wird § 61h und wird wie folgt geändert:	25. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 61c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, nach § 61d Absatz 2 Nummer 1, nach § 61d Absatz 3 oder nach § 61d Absatz 4 Nummer 3 (ursprünglicher Letztverbraucher) ist, sind die §§ 61c bis 61e“ durch die Wörter „§ 61e Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, nach § 61f Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 oder Absatz 4 Nummer 3 (ursprünglicher Letztverbraucher) ist, sind die §§ 61e bis 61g“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 61d und 61e“ durch die Angabe „§§ 61f und 61g“ ersetzt.	
32. Der bisherige § 61g wird § 61i und wird wie folgt geändert:	26. un verändert
a) In Absatz 1 wird die Angabe „61e“ durch die Angabe „61g“ ersetzt und wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „61e“ durch die Angabe „61g“ ersetzt.	
33. Der bisherige § 61h wird aufgehoben.	27. un verändert
34. Der bisherige § 61i wird § 61j.	28. un verändert
35. Der bisherige § 61j wird § 61k und wird wie folgt geändert:	29. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 61i Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 61j Absatz 2 und 3“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 61i Absatz 5“ durch die Angabe „§ 61j Absatz 5“ ersetzt.	
36. Der bisherige § 61k wird § 61l.	30. un v e r ä n d e r t
37. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:	31. Nach § 62 werden folgende §§ 62a und 62b eingefügt:
	„§ 62a
	Geringfügige Stromverbräuche Dritter
	Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie
	1. geringfügig sind,
	2. üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und
	3. verbraucht werden
	a) in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und
	b) im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.
„§ 62a	§ 62b
Messung und Schätzung	Messung und Schätzung
(1) Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Sofern für Strommengen nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist oder die Zahlung verweigert werden kann, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen.	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Einer Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf es abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn	(2) Einer Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf es abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn
1. für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz geltend gemacht wird oder	1. für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz geltend gemacht wird oder
2. die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.	2. u n v e r ä n d e r t
(3) Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie	entfällt
1. geringfügig sind,	
2. üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und	
3. verbraucht werden	
a) in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und	
b) im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung des Anderen gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber einer anderen Person.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(4) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 sind die jeweiligen Strommengen durch eine Schätzung abzugrenzen. Diese Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise zu erfolgen. Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen. Die Anforderung nach Satz 3 ist insbesondere erfüllt, wenn bei den jeweils voneinander abzugrenzenden Strommengen mit unterschiedlicher EEG-Umlagehöhe zur Bestimmung der Strommenge, für die im Vergleich der höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden ist, die maximale Leistungsaufnahme der betreffenden Stromverbrauchseinrichtung mit der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres multipliziert wird.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Erfolgt eine Schätzung nach Absatz 4, muss die Endabrechnung nach § 74 Absatz 2 oder § 74a Absatz 2 um die folgenden Angaben ergänzt werden:</p>	<p>(4) Erfolgt eine Schätzung nach Absatz 3, muss die Endabrechnung nach § 74 Absatz 2 oder § 74a Absatz 2 um die folgenden Angaben ergänzt werden:</p>
<p>1. die Angabe, ob und welche Strommengen <i>schätzungsweise</i> <i>weise</i> abgegrenzt wurden,</p>	<p>1. die Angabe, ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden,</p>
<p>2. die Höhe des EEG-Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die nach Nummer 1 geschätzten Strommengen verbraucht wurden,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. jeweils den Betreiber der nach Nummer 3 anzugebenden Stromverbrauchseinrichtungen,</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist,</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>6. eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie im Sinn des Absatzes 4 Satz 3 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.</p>	<p>6. eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie im Sinn des Absatzes 3 Satz 3 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.</p>
<p>Sind die nach Satz 1 Nummer 3 und 4 zu tätigen Angaben nach den Umständen des Einzelfalls mit unvertretbarem Aufwand verbunden oder unmöglich, genügt insoweit die nachvollziehbare Begründung dieser Umstände, verbunden mit hinreichenden Angaben zur Plausibilisierung der nach Satz 1 Nummer 1 angegebenen Strommengen. Die Netzbetreiber können auf eine Übermittlung der Angaben nach Satz 1 Nummer 3 und 4 im Rahmen der Mitteilung nach § 74 Absatz 2 oder § 74a Absatz 2 verzichten; eine Nacherhebung bleibt unbenommen.</p>	<p>Sind die nach Satz 1 Nummer 3 und 4 zu tätigen Angaben nach den Umständen des Einzelfalls mit unvertretbarem Aufwand verbunden oder unmöglich, genügt insoweit die nachvollziehbare Begründung dieser Umstände, verbunden mit hinreichenden Angaben zur Plausibilisierung der nach Satz 1 Nummer 1 angegebenen Strommengen. Die Netzbetreiber können auf eine Übermittlung der Angaben nach Satz 1 Nummer 3 und 4 im Rahmen der Mitteilung nach § 74 Absatz 2 oder § 74a Absatz 2 verzichten; eine Nacherhebung bleibt unbenommen.</p>
<p>(6) Im Rahmen der §§ 61 bis 611 sowie im Rahmen des § 64 Absatz 5a darf bei der Berechnung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen unabhängig davon, ob hierfür nach den Bestimmungen dieses Teils die volle, eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist, Strom höchstens bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Ist-Erzeugung und des Ist-Verbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, ist zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom höchstens bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird. Sofern in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 auch mittels einer Schätzung sichergestellt werden kann, dass nur Strom bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird, sind die Absätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(5) Im Rahmen der §§ 61 bis 611 sowie im Rahmen des § 64 Absatz 5a darf bei der Berechnung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen unabhängig davon, ob hierfür nach den Bestimmungen dieses Teils die volle, eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist, Strom höchstens bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Ist-Erzeugung und des Ist-Verbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, ist zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom höchstens bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird. Sofern in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 auch mittels einer Schätzung sichergestellt werden kann, dass nur Strom bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird, sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p><i>(7) Für Strommengen, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, können im Fall fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen abweichend von Absatz 1 und unbeschadet der Absätze 2 bis 6 die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen durch eine Schätzung in entsprechender Anwendung der Absätze 4 bis 6 erfolgen, wenn für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, Absatz 1 eingehalten wird. Zum Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 ist</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>1. für Strommengen, die im Rahmen der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2018 schätzungsweise abgegrenzt werden, ein Messkonzept vorzulegen, mit dem für die Zukunft sichergestellt werden soll, dass Absatz 1 eingehalten wird, und</i></p>	
<p><i>2. für Strommengen, die im Rahmen der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2019 schätzungsweise abgegrenzt werden, eine Erklärung vorzulegen, mit der dargelegt wird, wie seit dem 1. Januar 2020 sichergestellt ist, dass Absatz 1 eingehalten wird.</i></p>	
<p><i>Der Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, kann verlangen, dass das nach Satz 2 Nummer 1 vorzulegende Messkonzept sowie dessen Eignung und die nach Satz 2 Nummer 2 erforderliche Darlegung bei Vorlage durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. § 75 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.</i></p>	
<p><i>(8) Die Erfüllung des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage kann verweigert werden, wenn und soweit</i></p>	<p>entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>1. <i>der Anspruch deshalb geltend gemacht wird, weil Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in unterschiedlicher Höhe unterliegen, nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst oder abgegrenzt wurden und aus diesem Grund der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz auf die Gesamtmenge geltend gemacht wird,</i></p>	
<p>2. <i>die Strommengen vor dem 1. Januar 2018 verbraucht wurden,</i></p>	
<p>3. <i>die Abgrenzung der Strommengen in entsprechender Anwendung der Absätze 4 bis 6 erfolgt ist,</i></p>	
<p>4. <i>die EEG-Umlage für diese Strommengen entsprechend der Abgrenzung der Strommengen nach Nummer 3 geleistet worden ist und</i></p>	
<p>5. <i>für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, Absatz 1 eingehalten wird; Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.</i></p>	
<p><i>Satz 1 Nummer 5 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2.</i></p>	
<p><i>(9) Ausschließlich für die Zwecke des Antragsverfahrens nach den §§ 63 ff. sind die Absätze 1 bis 7 für den zu erbringenden Nachweis der selbst verbrauchten Strommengen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass</i></p>	<p><i>(6) Ausschließlich für die Zwecke des Antragsverfahrens nach den §§ 63 bis 69a sind die Absätze 1 bis 5 sowie § 62a und § 104 Absatz 10 für den zu erbringenden Nachweis der selbst verbrauchten Strommengen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass</i></p>
<p>1. <i>nach Absatz 1 Satz 2 auch durch den Antragsteller selbstverbrauchte Strommengen von an Dritte weitergeleiteten Strommengen abzugrenzen sind,</i></p>	<p>1. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>2. <i>es nach Absatz 2 Nummer 1 keiner Abgrenzung bedarf, wenn die gesamte Strommenge vom Antragsteller nicht als Selbstverbrauch geltend gemacht wird,</i></p>	<p>2. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>3. <i>die Angaben nach Absatz 5 gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu tätigen sind und</i></p>	<p>3. <i>die Angaben nach Absatz 4 gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu tätigen sind und</i></p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>4. eine Schätzung nach Absatz 7 nicht unter der Bedingung der Einhaltung von Absatz 1 ab dem 1. Januar 2020 steht und auch für Strommengen erfolgen kann, die nach dem 31. Dezember 2016 oder im Fall von vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor der Antragstellung verbraucht wurden.</p>	<p>4. eine Schätzung nach § 104 Absatz 10 nicht unter der Bedingung der Einhaltung von § 62b ab dem 1. Januar 2020 steht und auch für Strommengen erfolgen kann, die nach dem 31. Dezember 2016 oder im Fall von vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor der Antragstellung verbraucht wurden.</p>
<p>Wurde eine nach Absatz 4 erfolgte Schätzung aufgrund von § 75 Satz 2 geprüft, muss im Antragsverfahren nach den §§ 63 bis 69a für die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb keine erneute Prüfung dieser Schätzung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft vorgenommen werden. Ausschließlich für die Zwecke des Antragsverfahrens nach den §§ 63 bis 69a für die Begrenzungsjahre 2019 und 2020 wird unwiderlegbar vermutet, dass die Angabe zu selbstverbrauchten Strommengen richtig ist, soweit diese bereits in den Antragsverfahren zu den Begrenzungsjahren 2016 bis 2018 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geprüft und akzeptiert worden ist.“</p>	<p>Wurde eine nach Absatz 3 erfolgte Schätzung aufgrund von § 75 Satz 2 geprüft, muss im Antragsverfahren nach den §§ 63 bis 69a für die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb keine erneute Prüfung dieser Schätzung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft vorgenommen werden. Ausschließlich für die Zwecke des Antragsverfahrens nach den §§ 63 bis 69a für die Begrenzungsjahre 2019 und 2020 wird unwiderlegbar vermutet, dass die Angabe zu selbstverbrauchten Strommengen des jeweiligen Nachweisjahres richtig ist, soweit diese bereits in den Antragsverfahren zu den Begrenzungsjahren 2016 bis 2018 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geprüft und akzeptiert worden ist.“</p>
<p>38. In § 64 Absatz 4a wird die Angabe „§ 61e Absatz 1“ durch die Angabe „§ 61g Absatz 1“ ersetzt.</p>	<p>32. un verändert</p>
<p>39. In § 66 Absatz 3 wird die Angabe „§ 61e Absatz 1“ durch die Angabe „§ 61g Absatz 1“ ersetzt.</p>	<p>33. un verändert</p>
	<p>34. In § 71 Nummer 3 wird die Angabe „§ 44 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 44 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.</p>
<p>40. § 72 wird wie folgt geändert:</p>	<p>35. un verändert</p>
<p>a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 61i“ durch die Angabe „§ 61j“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 61i“ durch die Angabe „§ 61j“ und die Angabe „§ 61j“ durch die Angabe „§ 61k“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 61i Absatz 2“ durch die Angabe „§ 61j Absatz 2“ ersetzt.	
41. § 74 wird wie folgt geändert:	36. un verändert
a) In Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§ 61l“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
<p>„(3) Sofern die Übertragungsnetzbetreibern Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Übermittlung der Angaben nach den Absätzen 1 und 2 bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen übermittelt werden.“</p>	
42. § 74a wird wie folgt geändert:	37. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor der Nummerierung die Angabe „§ 61i“ durch die Angabe „§ 61j“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist, und die der Pflicht zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 61 oder § 64 Absatz 5a unterliegen, müssen dem Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage nach § 61j berechtigt ist, alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind.“</p>	
bb) In Satz 5 wird jeweils die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§ 61l“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 wird in dem Satzteil vor der Nummerierung die Angabe „§§ 61 bis 61e“ durch die Angabe „§§ 61 bis 61g“ ersetzt.	
d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„(4) Sofern der Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage nach § 61j berechtigt ist, Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Übermittlung der Angaben nach den Absätzen 1 und 2 bereitstellt, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen übermittelt werden.“</p>	
	<p>38. In § 76 Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 74a“ die Wörter „Absatz 1 und 2“ eingefügt.</p>
<p>43. Dem § 79 wird folgender Absatz 8 angefügt:</p>	<p>39. un verändert</p>
<p>„(8) In Bezug auf Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes, die nach Maßgabe einer auf der Grundlage des § 92 erlassenen Rechtsverordnung ergehen, findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.“</p>	
<p>44. Dem § 79a wird folgender Absatz 11 angefügt:</p>	<p>40. un verändert</p>
<p>„(11) In Bezug auf Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes, die nach Maßgabe einer auf der Grundlage des § 92 erlassenen Rechtsverordnung ergehen, findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.“</p>	
<p>45. § 80a wird wie folgt geändert:</p>	<p>41. § 80a wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>	<p>a) un verändert</p>
<p>„§ 80a Kumulierung“.</p>	
<p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p>	<p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p>
<p>„Satz 1 ist im Rahmen des § 61c Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass neben den direkten Zahlungen auch die vermiedenen Kosten <i>aufgrund der verringerten EEG-Umlage</i> zu berücksichtigen sind.“</p>	<p>„Satz 1 ist im Rahmen des § 61c Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass neben den direkten Zahlungen auch die vermiedenen Kosten zu berücksichtigen sind.“</p>
<p>46. In § 81 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§§ 61 bis 61k“ durch die Angabe „§§ 61 bis 61l“ ersetzt.</p>	<p>42. un verändert</p>
<p>47. § 85 wird wie folgt geändert:</p>	<p>43. § 85 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) <i>Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>aa) <i>Buchstabe a wird aufgehoben:</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p><i>bb) Buchstabe b wird Buchstabe a und nach dem Wort „vergüteten“ werden die Wörter „oder den nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.</i></p>	
<p><i>cc) Die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.</i></p>	
<p><i>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>aa) Folgende Nummer 1a wird eingefügt:</i></p>	<p>a) Folgende Nummer 1a wird eingefügt:</p>
<p><i>„1a. zu § 9 Absatz 8, insbesondere zur Verlängerung der Umsetzungsfristen in § 9 Absatz 8, wenn nicht innerhalb der Fristen nach § 9 Absatz 8 Satz 1 technische Einrichtungen nach § 9 Absatz 8 Satz 2 in einem ausreichenden Umfang am Markt angeboten werden.“</i></p>	<p><i>„1a. zu § 9 Absatz 8, insbesondere zur Verlängerung der Umsetzungsfristen in § 9 Absatz 8, wenn nicht innerhalb der Fristen nach § 9 Absatz 8 Satz 3 technische Einrichtungen nach § 9 Absatz 8 in einem ausreichenden Umfang am Markt angeboten werden.“</i></p>
<p><i>bb) Nummer 2 wird aufgehoben.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>cc) Nummer 5 wird wie folgt geändert:</i></p>	<p>b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:</p>
<p><i>aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird jeweils die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§ 61l“ ersetzt.</i></p>	<p>aa) un verändert</p>
<p><i>bbb) In Buchstabe a wird nach den Wörtern „die Privilegierung des“ die Angabe „§ 61l“ eingefügt und wird das Wort „Absatzes“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.</i></p>	<p>bb) un verändert</p>
<p><i>ccc) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§61l“ ersetzt.</i></p>	<p>cc) un verändert</p>
<p><i>ddd) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§ 61l“ ersetzt.</i></p>	<p>dd) un verändert</p>
<p><i>eee) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§ 61l“ ersetzt.</i></p>	<p>ee) un verändert</p>
<p><i>fff) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§ 61l“ ersetzt.</i></p>	<p>ff) un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
ggg) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§ 61l“ ersetzt.	gg) un verändert
48. § 85a wird wie folgt geändert:	entfällt
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum 1. Dezember eines Jahres“ gestrichen und werden die Wörter „in dem jeweils darauffolgenden Kalenderjahr“ durch die Wörter „in den jeweils folgenden 24 Kalendermonaten“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Anpassung nach Satz 1 darf innerhalb von 24 Kalendermonaten nur einmal erfolgen.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Der Höchstwert soll gesenkt werden, wenn die durchschnittlichen Stromgestehungskosten für den Strom, der mit der jeweiligen Technologie gewonnen wird, deutlich unter dem Höchstwert liegen. Der Höchstwert soll angehoben werden, wenn die durchschnittlichen Stromgestehungskosten für mit der jeweiligen Technologie gewonnenen Strom über dem Höchstwert liegen.“	
49. § 88a wird wie folgt geändert:	44. In § 88a Absatz 1 Nummer 15 wird die Angabe „§§ 56 bis 61k“ durch die Angabe „§§ 56 bis 61l“ ersetzt.
a) In Absatz 1 Nummer 15 wird die Angabe „§§ 56 bis 61k“ durch die Angabe „§§ 56 bis 61l“ ersetzt.	entfällt
b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 15 die Entschädigung“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes den angemessenen finanziellen Ausgleich“ ersetzt.	entfällt
50. In § 88c Nummer 1 werden die Wörter „für ein Ausschreibungsvolumen von 400 Megawatt pro Jahr“ durch die Wörter „gemeinsame“ ersetzt.	45. un verändert
51. § 88d wird wie folgt gefasst:	46. § 88d wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 88d	„§ 88d
Verordnungsermächtigung zu Innovationsausschreibungen	Verordnungsermächtigung zu Innovationsausschreibungen
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Innovationsausschreibungen nach § 39j einzuführen; hierfür kann sie Regelungen treffen	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Innovationsausschreibungen nach § 39j einzuführen; hierfür kann sie Regelungen treffen
1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere	1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere
a) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens der Innovationsausschreibung in Teilmengen und dem Ausschluss von Anlagen, wobei insbesondere unterschieden werden kann	a) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens der Innovationsausschreibung in Teilmengen, zu den Gebotsterminen, die auch abweichend von § 28 Absatz 6 festgelegt werden dürfen , und dem Ausschluss von Anlagen, wobei insbesondere unterschieden werden kann
aa) nach Regionen und Netzebenen,	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) nach Vorgaben aus Netz- und Systemsicht,	bb) u n v e r ä n d e r t
b) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,	b) u n v e r ä n d e r t
c) zu der Festlegung von Höchstwerten,	c) u n v e r ä n d e r t
d) zu der Preisbildung und dem Ablauf der Ausschreibungen und	d) u n v e r ä n d e r t
e) zu den Zuschlagsverfahren, insbesondere Regelungen, die Ausschreibungsvolumen bei Unterzeichnung in Abhängigkeit von der Gebotsmenge reduzieren,	e) u n v e r ä n d e r t
2. abweichend von den §§ 19 bis 35a und 51 bis 53a zu Art, Form, und Inhalt der durch einen Zuschlag zu vergebenden Zahlungsansprüche	2. u n v e r ä n d e r t
a) für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde, insbesondere auch durch die Zahlung von technologieneutralen fixen Marktprämien und den Ausschluss einer Zahlung bei negativen Preisen,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) für die Bereitstellung installierter oder bereitgestellter systemdienlicher Leistung in Euro pro Kilowatt,	
c) für die Bereitstellung von Systemdienstleistungen als Zahlung für geleistete Arbeit oder die bereitgestellte Leistung,	
3. zu besonderen Zuschlags- und Zahlungsanforderungen, mit denen der Innovationscharakter festgestellt wird, insbesondere	3. un v e r ä n d e r t
a) zum Bau und Betrieb von netz- und systemdienlich ausgelegten Anlagen,	
b) zur Steigerung der Flexibilität der Anlagen,	
c) zur besseren Nutzung der Netzanschlusskapazität, insbesondere können von den Anlagenbetreibern auch Zahlungen für Netzkapazitäten verlangt werden,	
d) zu einem verstärkten Einsatz von Anlagen für Systemdienstleistungen,	
e) zu Ansätzen zur Minderung der Abregelung von Anlagen und	
f) zur Nachweisführung über das Vorliegen der Zuschlags- und Zahlungsvoraussetzungen,	
4. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere	4. un v e r ä n d e r t
a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer stellen,	
b) Mindestanforderungen an die Anlagen stellen, insbesondere auch die Kombination von unterschiedlichen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien untereinander oder mit Speichern vorzuschreiben,	
c) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte stellen,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>d) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten treffen,</p>	
<p>e) festlegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung von Anforderungen nach den Buchstaben a bis d nachweisen müssen,</p>	
<p>5. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung, insbesondere falls der Zuschlag nicht allein nach dem kostengünstigsten Gebot erteilt werden soll,</p>	<p>5. un verändert</p>
<p>a) Wertungskriterien für die Beurteilung des Innovationscharakters sowie deren Einfluss auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit,</p>	
<p>b) Wertungskriterien für die Beurteilung des Beitrags zur Netz- und Systemdienlichkeit sowie deren Einfluss auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit,</p>	
<p>6. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,</p>	<p>6. un verändert</p>
<p>a) eine Untergrenze für die zu erbringende ausgeschriebene und bezuschlagte Leistung in Form von Arbeit oder Leistung festlegen,</p>	
<p>b) eine Verringerung oder einen Wegfall der Zahlungen vorsehen, wenn die Untergrenze nach Buchstabe a unterschritten ist,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorsehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht regeln,	
d) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen regeln und	
e) die Möglichkeit vorsehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben oder die Dauer oder Höhe des Zahlungsanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,	
7. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen und Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,	7. u n v e r ä n d e r t
8. zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber den Netzbetreibern und anderen Behörden, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,	8. u n v e r ä n d e r t
9. zu den nach den Nummern 1 bis 7 übermittelnden Informationen,	9. zu den nach den Nummern 1 bis 7 z u übermittelnden Informationen,
10. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen zu den Ausschreibungen zu regeln, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 1 bis 8.“	10. u n v e r ä n d e r t
52. § 92 wird wie folgt geändert:	47. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Übertragung und Entwertung“ durch die Wörter „Übertragung, Entwertung und Verwendung“ ersetzt.	
b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Wörter „Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen“ werden durch die Wörter „Übertragung, Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>bb) Die Wörter „Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen“ werden durch die Wörter „Übertragung, Entwertung und Verwendung von Regionalnachweisen“ ersetzt.</p>	
<p>53. § 95 wird wie folgt geändert:</p>	<p>48. In § 95 Nummer 3 werden die Wörter „§ 100 Absatz 2 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.</p>
<p>a) Nummer 1 wird aufgehoben.</p>	<p>entfällt</p>
<p>b) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 1 bis 3.</p>	<p>entfällt</p>
<p>c) In der neuen Nummer 1 werden die Wörter „§ 100 Absatz 2 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.</p>	<p>entfällt</p>
<p>d) Nummer 6 wird Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:</p>	<p>entfällt</p>
<p><i>„4. in den in § 119 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Fällen und unter den in § 119 Absatz 3 bis 5 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Voraussetzungen zu regeln, dass die Pflicht zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 60 oder § 61 auf bis zu 40 Prozent abgesenkt wird oder von einer nach § 60 oder § 61 gezahlten vollen oder anteiligen EEG-Umlage bis zu 60 Prozent erstattet werden.“</i></p>	
<p>54. § 100 wird wie folgt geändert:</p>	<p>49. § 100 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p><i>„§ 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 ist bis zum 31. Dezember 2019 nicht für Strom aus Einrichtungen nach § 3 Nummer 1 zweiter Halbsatz anzuwenden, soweit der Anlagenbetreiber die Angaben für die Anlage, die für die Bestimmung der Höhe des Zahlungsanspruchs nach § 19 Absatz 3 Satz 3 maßgeblich ist, an das Register übermittelt hat.“</i></p>	
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert</p>	<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert</p>
<p>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>aaa) In Nummer 3 Buchstabe b werden nach den Wörtern „in Betrieb genommen worden sind, ist“ die Wörter „vorbehaltlich der Sätze 2 und 3“ eingefügt.</p>	<p>aaa) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>bbb) <i>In Nummer 10 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 13“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 6 bis 13“ ersetzt.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>ccc) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	<p>bbb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>ddd) Die folgenden Nummern 12 bis 14 werden angefügt:</p>	<p>ccc) Die folgenden Nummern 12 und 13 werden angefügt:</p>
<p>„12. für Windenergieanlagen an Land, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, § 29 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist,</p>	<p>„12. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>13. <i>für Anlagen, die vor dem 1. Oktober 2020 in Betrieb genommen worden sind, die §§ 11 und 20 Absatz 4 in der ab dem 1. Oktober 2020 geltenden Fassung anzuwenden sind und die §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 30. September 2020 geltenden Fassung ab dem 1. Oktober 2020 nicht mehr anzuwenden sind,</i></p>	<p>entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>14. § 9 Absatz 7 und 8 in der am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden ist.“</p>	<p>13. § 9 Absatz 7 und 8 und § 52 Absatz 2 Nummer 1a in der am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden ist.“</p>
<p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 2 bis 8“ durch die Wörter „Satz 2 bis 9“ ersetzt.</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>cc) <i>Folgender Satz wird</i> angefügt:</p>	<p>cc) Folgende Sätze werden angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„Davon erfasst sind im Fall des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe b alle Anlagen unabhängig davon, ob sie nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung oder nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Anlagenregisterverordnung gemeldet werden mussten.“</p>	<p>„Davon erfasst sind im Fall des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe b alle Anlagen unabhängig davon, ob sie nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung oder nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Anlagenregisterverordnung gemeldet werden mussten. Satz 1 Nummer 10 Buchstabe c ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anspruch nach § 27 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung auch dann besteht, wenn die immissionsschutzgesetzliche Genehmigungsbedürftigkeit erst nach der ersten Inbetriebnahme der Anlage und nicht allein aufgrund einer Änderung der Rechtslage entsteht; in diesem Fall kann der Anspruch ab dem Bestehen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit geltend gemacht werden. Satz 4 darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden. Ausgenommen von der Bestimmung in Satz 4 sind Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2019 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber rechtskräftig entschieden wurde. Der Zahlungsanspruch nach Satz 4 wird am 1. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.“</p>
<p>c) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>d) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>„Anstelle der flächenbezogenen Vorgaben von § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Vorgaben einzuhalten, die für die jeweilige Anlage nach Maßgabe der Übergangsregelungen dieses Gesetzes anzuwenden sind.“</p>
<p>d) Die folgenden Absätze 10 und 11 werden angefügt:</p>	<p>e) Die folgenden Absätze 10 und 11 werden angefügt:</p>
<p>„(10) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen, für die der Zuschlag vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] erteilt worden ist, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden mit der Maßgabe, dass § 9 Absatz 8 und § 85 Absatz 2 Nummer 1a anzuwenden sind.</p>	<p>„(10) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen, für die der Zuschlag vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] erteilt worden ist, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden mit der Maßgabe, dass § 9 Absatz 8 und § 85 Absatz 2 Nummer 1a anzuwenden sind.</p>
<p>(11) Für Solaranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen wurden, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“</p>	<p>(11) Für Solaranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen wurden, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“</p>
<p>55. § 104 wird wie folgt geändert:</p>	<p>50. § 104 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 61h Absatz 2“ durch die Angabe „§ 62a Absatz 5“ und die Angabe „§§ 61a, 61c und § 61d“ durch die Angabe „§§ 61a, 61e und 61f“ ersetzt.</p>	<p>a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 61h Absatz 2“ durch die Angabe „§ 62b Absatz 5“ und die Angabe „§§ 61a, 61c und § 61d“ durch die Angabe „§§ 61a, 61e und 61f“ ersetzt.</p>
<p>b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 100 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11“ ersetzt.</p>	<p>b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 100 Absatz 2 Nummer 11“ durch die Wörter „§ 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11“ ersetzt.</p>
<p>c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Satz 3 werden die Wörter „§ 61h Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 62a Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.</p>	<p>aa) In Satz 3 werden die Wörter „§ 61h Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 62b Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.</p>
<p>bb) In Satz 4 Nummer 2 wird die Angabe „§ 61c oder § 61d“ durch die Angabe „§ 61e oder § 61f“ ersetzt.</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 61d“ durch die Angabe „§ 61f“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 61g und 61h“ durch die Wörter „§§ 61i und 62a Absatz 1 und 6“ ersetzt.	
e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	e) u n v e r ä n d e r t
<p>„(7) § 61c Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden für KWK-Anlagen, die vor dem 1. August 2014 erstmals Strom zur Eigenerzeugung erzeugt haben, deren erstmalige Nutzung zur Eigenversorgung durch den Letztverbraucher aber nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt ist.“</p>	
f) <i>Folgender Absatz 9 wird</i> angefügt:	f) Folgende Absätze 9 bis 11 werden angefügt:
<p>„(9) Die <i>Bestimmungen</i> des § 28 Absatz 5 und 6 <i>dürfen</i> erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“</p>	<p>„(9) Die Bestimmung des § 28 Absatz 6 darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.</p>
	<p>(10) Für Strommengen, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, kann im Fall fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen abweichend von § 62b Absatz 1 und unbeschadet von § 62b Absatz 2 bis 6 die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen durch eine Schätzung in entsprechender Anwendung von § 62b Absatz 3 bis 5 erfolgen. Für Strommengen, die im Rahmen der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2019 abgegrenzt werden gilt dies nur, wenn eine Erklärung vorgelegt wird, mit der dargelegt wird, wie seit dem 1. Januar 2020 sichergestellt ist, dass § 62b eingehalten wird.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>Der Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, kann verlangen, dass die nach Satz 2 erforderliche Darlegung bei Vorlage durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft wird. § 75 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(11) Die Erfüllung des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage kann verweigert werden, wenn und soweit</p>
	<p>1. der Anspruch deshalb geltend gemacht wird, weil Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in unterschiedlicher Höhe unterliegen, nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst oder abgegrenzt wurden und aus diesem Grund der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz auf die Gesamtmenge geltend gemacht wird,</p>
	<p>2. die Strommengen vor dem 1. Januar 2018 verbraucht wurden,</p>
	<p>3. die Abgrenzung der Strommengen in entsprechender Anwendung von § 62b Absatz 3 bis 5 erfolgt ist,</p>
	<p>4. die EEG-Umlage für diese Strommengen entsprechend der Abgrenzung der Strommengen nach Nummer 3 geleistet worden ist und</p>
	<p>5. für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, § 62b eingehalten wird; Absatz 10 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>Satz 1 Nummer 5 ist nicht in den Fällen des § 62b Absatz 2 Nummer 2 anzuwenden.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
56. <i>In Anlage 2 Nummer 7.2 Buchstabe b wird die Angabe „nach § 14“ durch die Wörter „nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder nach § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</i>	entfällt
57. Anlage 3 Abschnitt I Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	51. un verändert
„5. Der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie entfällt für zusätzlich installierte Leistung, die als Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 an das Register übermittelt wird, ab dem ersten Tag des 16. Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der von der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 veröffentlichte aggregierte Zubau der zusätzlich installierten Leistung durch Erhöhungen der installierten Leistung nach dem 31. Juli 2014 erstmals den Wert von 1 000 Megawatt übersteigt.“	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 26b folgende Angabe eingefügt:	1. un verändert
<i>„§ 26c Messung und Schätzung“.</i>	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) <i>Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 6a bis 6c eingefügt:</i>	a) Die Nummer 6a wird durch folgenden Nummern 6a bis 6e ersetzt:
	„6a. „Dampfnetze“ Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung einer Mehrzahl von Produktionsprozessen mit Prozessdampf und industrieller Abwärme, aus mindestens einer KWK-Anlage und einem externen Einspeiser im Sinn des § 2 Nummer 9,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„6a. „Dampfsammelschienen“ Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Dampf, an denen mindestens zwei Dampferzeuger und eine Dampfturbine oder ein Dampferzeuger und zwei Dampfturbinen angeschlossen sind; keine Dampfturbinen in diesem Sinn sind Dampfentspannungseinrichtungen sowie Endkundenanlagen,</p>	<p>6b. unverändert</p>
<p>6b. „Dampfsammelschienen-KWK- Anlagen“ KWK-Anlagen, die über Dampfsammelschienen verfügen,</p>	<p>6c. unverändert</p>
<p>6c. „Dampfentspannungseinrichtung en“ an ein Wärmenetz angeschlossene Kondensationsturbinen, die im Regelbetrieb zur Dampfdruckregulierung des Wärmenetzes eingesetzt werden und bei denen der erzeugte Strom ein untergeordnetes Nebenprodukt aus Gründen der Energieeffizienz darstellt; Dampfentspannungseinrichtungen sind Bestandteil aller KWK- Anlagen, von denen sie Dampf beziehen; die insoweit zuzurechnende elektrische Leistung der Dampfentspannungseinrichtungen bemisst sich entsprechend dem Verhältnis der Dampferzeugungsleistung der jeweiligen KWK-Anlage zur Dampferzeugungsleistung sämtlicher Dampferzeuger, von denen die Dampfentspannungseinrichtungen Dampf beziehen,“.</p>	<p>6d. „Dampfentspannungseinrichtung en“ an ein Dampf- oder Wärmenetz angeschlossene Kondensationsturbinen, die im Regelbetrieb zur Dampfdruckregulierung des Dampf- oder Wärmenetzes eingesetzt werden und bei denen der erzeugte Strom ein untergeordnetes Nebenprodukt aus Gründen der Energieeffizienz darstellt; Dampfentspannungseinrichtungen sind Bestandteil aller KWK- Anlagen, von denen sie Dampf beziehen; die insoweit zuzurechnende elektrische Leistung der Dampfentspannungseinrichtungen bemisst sich entsprechend dem Verhältnis der Dampferzeugungsleistung der jeweiligen KWK-Anlage zur Dampferzeugungsleistung sämtlicher Dampferzeuger, von denen die Dampfentspannungseinrichtungen Dampf beziehen,</p>
	<p>6e. „elektrische KWK-Leistung“ die elektrische Leistung einer KWK-Anlage, die unmittelbar mit der im KWK-Prozess höchstens auskoppelbaren Nutzwärme im Zusammenhang steht,“.</p>
<p>b) Die bisherige Nummer 6a wird Nummer 6d und wird wie folgt gefasst:</p>	<p>entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„6d. „elektrische KWK-Leistung“ die elektrische Leistung einer KWK-Anlage, die unmittelbar mit der im KWK-Prozess höchstens auskoppelbaren Nutzwärme im Zusammenhang steht,“.</p>	
<p>c) Der Nummer 8 wird folgende Nummer 8 vorangestellt:</p>	<p>b) Der Nummer 8 wird folgende Nummer 8 vorangestellt:</p>
<p>„8. „Endkundenanlagen“ von einem Anderen betriebene Dampfturbinen, die für ihren Betrieb Dampf aus einem Wärmenetz beziehen und keinen Dampf in ein Wärmenetz ein- oder zurückspeisen; Endkundenanlagen sind Bestandteil aller KWK-Anlagen, von denen sie Dampf beziehen; die insoweit zuzurechnende elektrische KWK-Leistung und die elektrische Leistung der Endkundenanlagen bemessen sich entsprechend dem Verhältnis der Dampferzeugungsleistung der jeweiligen KWK-Anlage zur Dampferzeugungsleistung sämtlicher Dampferzeuger, von denen die Endkundenanlagen Dampf beziehen,“.</p>	<p>„8. „Endkundenanlagen“ von einem Anderen betriebene Dampfturbinen, die keinen Dampf in ein Dampf- oder Wärmenetz einspeisen; Endkundenanlagen sind Bestandteil aller KWK-Anlagen, von denen sie Dampf beziehen; die insoweit zuzurechnende elektrische KWK-Leistung und die elektrische Leistung der Endkundenanlagen bemessen sich entsprechend dem Verhältnis der Dampferzeugungsleistung der jeweiligen KWK-Anlage zur Dampferzeugungsleistung sämtlicher Dampferzeuger, von denen die Endkundenanlagen Dampf beziehen,“.</p>
<p>d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 8a.</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>e) Nummer 9b wird aufgehoben.</p>	<p>d) Die Nummer 9b wird aufgehoben.</p>
<p>f) In Nummer 10 Buchstabe c wird das Wort „Wärmenetz“ durch das Wort „Kältenetz“ ersetzt.</p>	<p>e) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>g) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>f) Die Nummer 18 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„18. „modernisierte KWK-Anlagen“ KWK-Anlagen, bei denen wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Modernisierung eine Effizienzsteigerung bewirkt,“.</p>	<p>„18. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. § 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>entfällt</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie die §§ 14 und 15“ gestrichen.</p>	
<p>b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 11 Absatz 1 und 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„b) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt bis einschließlich 50 Megawatt, wenn	
aa) die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher elektrischer KWK-Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte, und	
bb) die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten KWK-Anlage erfolgt.“	
5. § 6 wird wie folgt geändert:	4. § 6 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Absätze 2 bis 5“ durch die Wörter „Absätze 1a bis 4“ ersetzt.</i>	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 5“ durch die Wörter „Absätze 1a bis 4“ ersetzt.
	c) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„1. die Anlagen
	a) bis zum 31. Dezember 2022 in Dauerbetrieb genommen wurden,
	b) über einen in einem Zuschlagsverfahren nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung erteilten Zuschlag verfügt, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung entwertet wurde oder
	c) nach dem 31. Dezember 2022 aber vor dem 31. Dezember 2025 in Dauerbetrieb genommen wurden,“.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	d) un verändert
<p>„(1a) Ein Anspruch nach Absatz 1 besteht für KWK-Strom aus modernisierten Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen auch dann, wenn die Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen</p>	
<p>1. abweichend von Absatz 1 Nummer 2 und § 1 Absatz 2 Nummer 2 teilweise auch Strom auf Basis von festen Brennstoffen gewinnen und</p>	
<p>2. über Vorrichtungen zur Messung und Bilanzierung der erzeugten Dampfmengen nach aktuellem Stand der Technik verfügen.</p>	
<p>In den Fällen des Satzes 1 besteht der Anspruch auf Zahlung des Zuschlags ausschließlich für Strom, der auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wurde; die Abgrenzung dieses Stroms gegenüber anderem Strom, der in der Anlage erzeugt wird, hat gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.“</p>	
6. § 7 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	
<p>„(2a) Bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt ist Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Ersatz eines bestehenden Dampferzeugers, der Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugt, dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage gleichzustellen ist. In diesen Fällen wird der nach Absatz 2 erhöhte Zuschlag nur für den Anteil der förderfähigen Vollbenutzungsstunden nach § 8 Absatz 2 gewährt, der dem Anteil des ersetzten Dampferzeugers im Verhältnis zu den übrigen Dampferzeugern in der Anlage entspricht; die Abgrenzung des Stroms, für den der erhöhte Zuschlag gewährt wird, gegenüber anderem Strom, der in der Anlage erzeugt wird, hat nach aktuellem Stand der Technik zu erfolgen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(6) Eine Kumulierung mit Investitionszuschüssen ist nicht zulässig. § 19 Absatz 7 Satz 2 der KWK-Ausschreibungsverordnung bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 ist für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 20 Kilowatt eine Kumulierung mit einem Investitionskostenzuschuss zulässig, wenn</p>	
<p>1. der Fördergeber dieses Investitionskostenzuschussprogramms den Nachweis erbringt, dass auch bei der kumulierten Förderung aus dem Investitionskostenzuschuss und den Zuschlägen nach diesem Gesetz eine Überförderung ausgeschlossen ist, und</p>	
<p>2. der Antragsteller zusammen mit dem Antrag auf Zulassung der KWK-Anlage gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zusichert, dass er neben dem Investitionskostenzuschuss und den Zuschlägen nach diesem Gesetz für diese KWK-Anlage keine weitere Förderung in Anspruch nimmt.“</p>	
7. § 8 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:	
<p>„(1) Für neue KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt für</p>	
<p>1. 60 000 Vollbenutzungsstunden für Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt,</p>	
<p>2. 30 000 Vollbenutzungsstunden für Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 Kilowatt.</p>	
<p>(2) Für modernisierte KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs gezahlt für</p>	
<p>1. 6 000 Vollbenutzungsstunden, wenn</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>a) die Kosten der Modernisierung mindestens 10 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik betragen,</p>	
<p>b) die Modernisierung frühestens zwei Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der bereits modernisierten Anlage erfolgt und</p>	
<p>c) die Anlage eine Dampfsammelschienen-KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt ist,</p>	
<p>2. 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn</p>	
<p>a) die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik betragen und</p>	
<p>b) die Modernisierung frühestens fünf Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der bereits modernisierten Anlage erfolgt,</p>	
<p>3. 30 000 Vollbenutzungsstunden, wenn</p>	
<p>a) die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik betragen und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>b) die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der bereits modernisierten Anlage erfolgt.“</p>	
<p>b) Absatz 3 wird aufgehoben.</p>	
<p>c) Absatz 4 wird Absatz 3.</p>	
<p>d) Absatz 5 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:</p>	
<p>„Der Zuschlag nach § 7 Absatz 2a wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem der bestehende Dampferzeuger die Erzeugung vollständig eingestellt hat.“</p>	
<p>8. In § 8c Satz 1 Nummer 1 bis 5 wird jeweils das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.</p>	<p>7. un verändert</p>
<p>9. § 8d wird wie folgt geändert:</p>	<p>8. un verändert</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 61a bis 61e“ durch die Angabe „§§ 61a bis 61g“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 61b Nummer 2“ durch die Angabe „§ 61c“ ersetzt.</p>	
<p>10. In § 12 Absatz 5 Nummer 2 wird das Wort „für“ gestrichen.</p>	<p>9. un verändert</p>
<p>11. § 13 wird wie folgt geändert:</p>	<p>10. § 13 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) un verändert</p>
<p>aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „2 Megawatt“ die Wörter „bis zu einer elektrischen Leistung von einschließlich 300 Megawatt“ eingefügt.</p>	
<p>bb) In Nummer 1 werden die Wörter „die Anlagen der Lieferung von Strom und Wärme an Dritte dienen“ durch die Wörter „die Anlagen nahezu ausschließlich der Lieferung von Strom an Dritte über ein Netz der allgemeinen Versorgung oder ein geschlossenes Verteilernetz und von Wärme an Dritte dienen“ ersetzt.</p>	
<p>cc) Folgender Satz wird angefügt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Das Erfordernis nach Satz 1 Nummer 1, den Strom nahezu ausschließlich an Dritte zu liefern, ist nicht für Strom anzuwenden, der in der KWK-Anlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch).“	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Zuschlag beträgt für bestehende KWK-Anlagen	„(3) Der Zuschlag beträgt nach dem 31. Dezember 2018 für bestehende KWK-Anlagen
1. mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt bis zu einer elektrischen Leistung von einschließlich 50 Megawatt 1,5 Cent/kWh,	1. mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt bis zu einer elektrischen Leistung von einschließlich 50 Megawatt 1,5 Cent je Kilowattstunde ,
2. mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt bis einschließlich 100 Megawatt 1,3 Cent/kWh,	2. mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt bis einschließlich 100 Megawatt 1,3 Cent je Kilowattstunde ,
3. mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Megawatt bis einschließlich 200 Megawatt 0,5 Cent/kWh,	3. mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Megawatt bis einschließlich 200 Megawatt 0,5 Cent je Kilowattstunde ,
4. mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 Megawatt bis einschließlich 300 Megawatt 0,3 Cent/kWh.	4. mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 Megawatt bis einschließlich 300 Megawatt 0,3 Cent je Kilowattstunde .
Eine Kumulierung mit Investitionskostenzuschüssen ist nicht zulässig.“	Eine Kumulierung mit Investitionskostenzuschüssen ist nicht zulässig.“
	11. § 18 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt spätestens bis zum
	a) 31. Dezember 2022, oder
	b) nach dem 31. Dezember 2022 aber vor dem 31. Dezember 2025,“.
	12. § 22 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers erfolgt bis zum
	a) 31. Dezember 2022, oder

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) Nach dem 31. Dezember 2022 aber vor dem 31. Dezember 2025,“.
12. Nach § 26b wird folgender § 26c eingefügt:	13. Nach § 26b wird folgender § 26c eingefügt:
„§ 26c	„§ 26c
Messung und Schätzung	Geringfügige Stromverbräuche Dritter und Messung und Schätzung
§ 62a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes <i>ist</i> im Rahmen der Erhebung der KWKG-Umlage entsprechend anzuwenden.“	§ 62a, § 62b und § 104 Absatz 10 und 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind im Rahmen der Erhebung der KWKG-Umlage entsprechend anzuwenden.“
13. Dem § 27a wird folgender Absatz 3 angefügt:	14. u n v e r ä n d e r t
„(3) Beträgt bei einem Unternehmen die Begrenzung nach Absatz 1 bezogen auf das letzte Kalenderjahr 500 000 Euro oder mehr, ist § 74a Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilung an die Bundesnetzagentur bis zum 31. August des jeweiligen Folgejahres erfolgen muss.“	
14. In § 27b wird die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§ 61l“ ersetzt.	15. u n v e r ä n d e r t
15. In § 30 Absatz 1 werden im Satzteil vor der Nummerierung nach den Wörtern „einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,“ die Wörter „einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,“ eingefügt.	16. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In dem Satzteil vor der Nummerierung werden nach den Wörtern „einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,“ die Wörter „einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,“ eingefügt.
	b) In Nummer 6 wird die Angabe „DIN EN ISO-5001“ durch die Angabe „DIN EN ISO-50001“ ersetzt.
16. In § 33 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 1“ ersetzt.	17. u n v e r ä n d e r t
17. § 33a wird wie folgt geändert:	18. § 33a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) <i>Absatz 1 wird wie folgt geändert:</i>	entfällt
aa) In Nummer 4a werden die Wörter „zu regeln “ durch das Wort „ dahingehend “ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) In Nummer 6 Buchstabe b wird das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
b) <i>In Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „§ 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Entschädigung“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes den finanziellen Ausgleich“ ersetzt.</i>	entfällt
18. § 33b Absatz 1 wird wie folgt geändert:	19. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe a wird das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe d werden die Wörter „und an die Verwendung der in dem innovativen KWK-System erzeugten Wärme“ gestrichen.	
b) In Nummer 3 Buchstabe h werden nach der Angabe „§ 8a Absatz 3“ die Wörter „zu regeln, dass“ eingefügt.	
c) In Nummer 5a werden die Wörter „zu regeln“ durch das Wort „dahingehend“ ersetzt.	
19. § 35 wird wie folgt geändert:	20. In § 34 Absatz 4 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
	21. § 35 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 14 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „Nummer 18“ die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.	
bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für modernisierte KWK-Anlagen im Sinn des § 2 Nummer 18, die nicht dem Anwendungsbereich des § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b unterfallen. Einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur bedarf es in den Fällen des Satzes 4 nicht.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) Die folgenden Absätze 16 und 17 werden angefügt:	c) Die folgenden Absätze 16 und 17 werden angefügt:
<p>„(16) Für Ansprüche der Betreiber von Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen auf Zahlung eines Zuschlags nach den §§ 6 bis 8a und 13 sind abweichend von § 2 Nummer 14 thermodynamisch abgrenzbare Einheiten einer Dampfsammelschienen-KWK-Anlage (Blöcke) einer KWK-Anlage im Sinn des Gesetzes gleichzustellen, wenn</p>	<p>„(16) Für Ansprüche der Betreiber von Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen auf Zahlung eines Zuschlags nach den §§ 6 bis 8a und 13 sind abweichend von § 2 Nummer 14 thermodynamisch abgrenzbare Einheiten einer Dampfsammelschienen-KWK-Anlage (Blöcke) einer KWK-Anlage im Sinn des Gesetzes gleichzustellen, wenn</p>
1. die Dampfsammelschienen-KWK-Anlage vor dem 22. März 2018 zugelassen worden ist,	1. die Dampfsammelschienen-KWK-Anlage vor dem 30. November 2018 zugelassen worden ist,
2. für das Vorhaben vor dem 22. März 2018 ein Vorbescheid beantragt worden und dieser bei Zulassung nicht erloschen ist,	2. für das Vorhaben vor dem 30. November 2018 ein Vorbescheid beantragt worden und dieser bei Zulassung nicht erloschen ist,
3. für das Vorhaben vor dem 22. März 2018 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, vorgelegen hat oder	3. für das Vorhaben vor dem 30. November 2018 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, vorgelegen hat oder
4. vor dem 22. März 2018 eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist.	4. vor dem 30. November 2018 eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Betreiber der Blöcke dies beantragen. Satz 1 ist bis zum Erlöschen der bereits vor dem 22. März 2018 oder der nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 erteilten Zulassung anzuwenden. Satz 1 ist auch auf eine Änderungszulassung anzuwenden, mit der eine bereits vor dem 22. März 2018 oder eine nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 erteilte Zulassung geändert wird. Nach Erlöschen der bereits vor dem 22. März 2018 oder der nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 erteilten Zulassung bestimmt sich die nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 für eine erneute Modernisierung der KWK-Anlage abzuwartende Karenzzeit nach der Investitionstiefe des vor dem 22. März 2018 oder nach Satz 1 zugelassenen Vorhabens. Die Karenzzeit beträgt wenigstens zwei Jahre ab der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder ab der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage. Satz 1 ist ferner nicht anzuwenden für die Bestimmung der Höhe des Fördersatzes bestehender KWK-Anlagen nach § 13 Absatz 3 unabhängig davon, ob eine Zulassung bereits erteilt worden ist.</p>	<p>Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Betreiber der Blöcke dies beantragen. Satz 1 ist bis zum Erlöschen der bereits vor dem 1. Januar 2019 oder der nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 erteilten Zulassung und nur für diese anzuwenden. Satz 1 ist auch auf eine Änderungszulassung anzuwenden, mit der eine bereits vor dem 1. Januar 2019 oder eine nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 erteilte Zulassung geändert wird. Nach Erlöschen der bereits vor dem 1. Januar 2019 oder der nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 erteilten Zulassung bestimmt sich die nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 für eine erneute Modernisierung der KWK-Anlage abzuwartende Karenzzeit einmalig nach der Investitionstiefe des vor dem 1. Januar 2019 oder nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 zugelassenen Vorhabens bezogen auf die gesamte Dampfsammelschienen-KWK-Anlage. Die Karenzzeit beträgt wenigstens zwei Jahre ab der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage oder ab der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Dampfsammelschienen-KWK-Anlage. Die Karenzzeit beträgt fünf Jahre, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent und zehn Jahre, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent einer möglichen Neuerrichtung einer Dampfsammelschienen-KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem Stand der Technik betragen haben. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden für die Bestimmung der Höhe des Fördersatzes bestehender KWK-Anlagen nach § 13 Absatz 3 unabhängig davon, ob eine Zulassung bereits erteilt worden ist.</p>
<p>(17) Die Bestimmung nach § 13 Absatz 3 Satz 1 darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“</p>	<p>(17) Die Bestimmung nach § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4, darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>(18) Die Bestimmungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“</p>
<p>Artikel 3</p>	<p>Artikel 3</p>
<p>Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</p>	<p>Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</p>
<p>Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 I S. 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 I S. 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 35 wie folgt gefasst:</p>
	<p>„§ 35 Monitoring und ergänzende Informationen“.</p>
<p>1. § 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. § 3 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:</p>	<p>a) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:</p>
<p>„21a. H-Gasversorgungsnetz ein Gasversorgungsnetz zur Versorgung von Kunden mit H-Gas.“</p>	<p>„21a. H-Gasversorgungsnetz ein Gasversorgungsnetz zur Versorgung von Kunden mit H-Gas.“</p>
<p>b) Nach Nummer 24b wird folgende Nummer 24c eingefügt:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„24c. L-Gasversorgungsnetz ein Gasversorgungsnetz zur Versorgung von Kunden mit L-Gas.“</p>	
<p>2. § 11 wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. § 11 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Der Ausbau eines L-Gasversorgungsnetzes ist nicht bedarfsgerecht im Sinne von Satz 1, wenn er auf Grund von Netzanschlüssen erfolgen muss, zu deren Einräumung der Betreiber des L-Gasversorgungsnetzes nicht nach den §§ 17 und 18 verpflichtet war.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Kraft-Wärme-Kopplung“ die Wörter „bei der Ermittlung seiner Netzentgelte“ eingefügt.
aa) In Satz 4 werden die Wörter „die §§ 11, 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.	entfällt
bb) In Satz 5 werden die Wörter „nach § 15 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen und werden nach den Wörtern „Kraft-Wärme-Kopplung“ die Wörter „bei der Ermittlung seiner Netzentgelte“ eingefügt.	.
3. § 13 wird wie folgt geändert:	4. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	entfällt
aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Einsatz von Regelenergie,“ die Wörter „Maßnahmen nach § 13a Absatz 1,“ eingefügt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs sind abweichend von Satz 1 von mehreren geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die Maßnahmen auszuwählen, die voraussichtlich insgesamt die geringsten Kosten verursachen.“	
b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p><i>„(1a) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einzuhalten, indem für Maßnahmen zur Reduzierung der Erzeugungsleistung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kalkulatorische Kosten anzusetzen sind, die anhand eines für alle Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind. Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur erfolgt, wenn dadurch in der Regel mindestens das Fünffache und höchstens das 15-Fache an Reduzierung von nicht vorrangberechtigter Erzeugung ersetzt werden kann (Mindestfaktor).</i></p>	
<p><i>(1b) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 und 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes einzuhalten, indem für Maßnahmen zur Reduzierung der Erzeugungsleistung von Anlagen im Sinn von § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Bezug auf die Erzeugung von KWK-Strom nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</i></p>	
<p><i>1. die tatsächlichen Kosten anzusetzen sind, soweit für den KWK-Strom eine Zuschlagszahlung nach § 8a oder finanzielle Förderung nach § 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Anspruch genommen werden oder eine vertragliche Vereinbarung nach Absatz 6a anzuwenden ist, und</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>2. kalkulatorische Kosten in entsprechender Anwendung von Absatz 1a anzusetzen sind, wenn kein Fall nach Nummer 1 vorliegt und die kalkulatorischen Kosten die tatsächlichen Kosten übersteigen, wobei der Mindestfaktor mindestens das Fünffache und höchstens das 15-Fache beträgt.</p>	
<p>(1c) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind bei Maßnahmen zur Erhöhung der Erzeugungsleistung von Anlagen der Netzreserve nach § 13d kalkulatorische Kosten anzusetzen, die anhand eines für alle Anlagen einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind. Übersteigen die tatsächlichen Kosten die kalkulatorischen Kosten, sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen. Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass ein Einsatz der Anlagen der Netzreserve in der Regel nachrangig zu dem Einsatz von Anlagen mit nicht vorrangberechtigter Einspeisung erfolgt und in der Regel nicht zu einer höheren Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes führt, als bei einer Auswahlentscheidung nach den tatsächlichen Kosten. Der einheitliche kalkulatorische Preis entspricht mindestens dem höchsten tatsächlichen Preis, der für die Erhöhung der Erzeugungsleistung von Anlagen mit nicht vorrangberechtigter Einspeisung, die nicht zur Netzreserve zählen, regelmäßig aufgewendet wird.“</p>	
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>entfällt</p>
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen“ durch die Wörter „Stromerzeugung, Stromtransite und Strombezüge“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „Stromeinspeisungen und Stromabnahmen“ durch die Wörter „Stromerzeugung und Strombezüge“ ersetzt.</p>	
<p>d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p><i>„(3) Soweit die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen die Beseitigung einer Gefährdung oder Störung verhindern würde, kann ausnahmsweise von ihnen abgewichen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, soweit die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems auf die Mindestinspeisung aus bestimmten Anlagen angewiesen sind und keine technisch gleich wirksame andere Maßnahme verfügbar ist (netztechnisch erforderliches Minimum). Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Auswirkungen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems auf Grundlage der von den Betreibern der Gasversorgungsnetze nach § 12 Absatz 4 Satz 1 bereitzustellenden Informationen angemessen zu berücksichtigen.“</i></p>	
<p>e) <i>In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>f) <i>Absatz 6a wird wie folgt geändert:</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>aa) <i>In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „und § 3 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.</i></p>	
<p>bb) <i>In Satz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 3 Absatz“ die Angabe „1 und“ eingefügt und werden die Wörter „und den §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 ist, die gegenüber den übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 nachrangig“ durch die Wörter „eine Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.</i></p>	
<p>cc) <i>In Satz 5 werden die Wörter „, § 14 Absatz 1 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung“ gestrichen.</i></p>	
	<p>a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erstellen jährlich gemeinsam“ die Wörter „für die nächsten fünf Jahre“ eingefügt und wird die Angabe „1. November“ durch die Angabe „1. Juli“ ersetzt.</p>
	<p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „Betrachtungsjahre sowie zugrunde liegende“ ersetzt durch „Die zugrunde liegenden“ ersetzt.</p>
	<p>cc) Es wird ein neuer Satz 4 angefügt:</p>
	<p>„Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Prognose nach Satz 1.“</p>
<p>4. § 13a wird wie folgt geändert:</p>	<p>entfällt</p>
<p>a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1, 1a und 2 ersetzt:</p>	
<p><i>„(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug anzupassen oder die Anpassung zu dulden. Eine Anpassung umfasst auch die Aufforderung einer Einspeisung oder eines Bezugs aus Anlagen, die</i></p>	
<p><i>1. derzeit keine elektrische Energie erzeugen oder beziehen und erforderlichenfalls erst betriebsbereit gemacht werden müssen oder</i></p>	
<p><i>2. zur Erfüllung der Anforderungen einer Erzeugung oder eines Bezugs eine geplante Revision verschieben müssen.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p><i>(1a) Der Bilanzkreisverantwortliche der betroffenen Einspeise- oder Entnahmestelle hat einen Anspruch auf einen bilanziellen Ausgleich der Maßnahme gegen den Übertragungsnetzbetreiber, der den Betreiber der Anlage nach Absatz 1 zur Anpassung aufgefordert oder die Anpassung durchgeführt hat. Der Übertragungsnetzbetreiber hat einen Anspruch gegen den Bilanzkreisverantwortlichen auf Abnahme des bilanziellen Ausgleichs. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Fall, dass der Übertragungsnetzbetreiber zur Erhöhung des Wirkleistungsbezugs aufgefordert hat. Der Übertragungsnetzbetreiber muss den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich über den geplanten Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Anpassung unterrichten. Der Übertragungsnetzbetreiber muss den Bilanzkreisverantwortlichen und den Betreiber der Anlage nach Absatz 1 unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Anpassung unterrichten.</i></p>	
<p><i>(2) Eine nach Absatz 1 Satz 1 vorgenommene Anpassung ist zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem Betreiber der Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie angemessen finanziell auszugleichen. Der finanzielle Ausgleich ist angemessen, wenn er den Betreiber der Anlage unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs nach Absatz 1a wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde. Ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Satz 1 umfasst folgende Bestandteile, wenn und soweit diese durch die jeweilige Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs auf Anforderung des Betreibers eines Übertragungsnetzes verursacht worden sind:</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. <i>die notwendigen Auslagen für die tatsächlichen Anpassungen der Erzeugung (Erzeugungsauslagen) oder des Bezugs,</i>	
2. <i>den Werteverbrauch der Anlage für die tatsächlichen Anpassungen der Erzeugung oder des Bezugs (anteiligen Werteverbrauch),</i>	
3. <i>die nachgewiesenen entgangenen Erlösmöglichkeiten, wenn und soweit diese die Summe der nach den Nummern 1 und 2 zu erstattenden Kosten übersteigen,</i>	
4. <i>die notwendigen Auslagen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder die Verschiebung einer geplanten Revision nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und</i>	
5. <i>im Fall der Reduzierung der Wirkleistungserzeugung aus Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder von KWK-Strom im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen.</i>	
<p><i>Ersparte Aufwendungen erstattet der Anlagenbetreiber an den zuständigen Betreiber eines Übertragungsnetzes. Übersteigen die entgangenen Einnahmen eines Anlagenbetreibers nach Satz 3 Nummer 5 in einem Jahr 1 Prozent seiner Einnahmen dieses Jahres, ist er ab diesem Zeitpunkt zu 100 Prozent zu entschädigen. Abweichend von Satz 2 ist der bilanzielle Ausgleich nach Absatz 1a nicht anzurechnen, wenn der Strom nach § 59 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vermarkten ist.“</i></p>	
b) <i>Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</i>	
<p><i>„(5) Maßnahmen nach Absatz 1 erfolgen in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen Netzes, in das die Anlage eingebunden ist.“</i></p>	
5. § 13e wird wie folgt geändert:	5. § 13e wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aa) In Satz 2 werden die Wörter „schrittweise ab dem Winterhalbjahr 2018/2019“ durch die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2019/2020“ ersetzt	aa) In Satz 2 werden die Wörter „schrittweise ab dem Winterhalbjahr 2018/2019“ durch die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2020/2021 “ ersetzt
bb) Folgender Satz wird angefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Für die Kapazitätsreserve steht die Reduktion des Wirkleistungsbezugs der Einspeisung von Wirkleistung gleich.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
aa) In Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.	aa) In Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „ 2019 “ ersetzt
bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:	bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2018/2019“ durch die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2019/2020“ ersetzt.	aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2018/2019“ durch die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2020/2021 “ ersetzt.
bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2020/2021“ durch die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2021/2022“ ersetzt.	bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2020/2021“ durch die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2022/2023 “ ersetzt.
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 2 werden in dem Satzteil vor der Nummerierung die Wörter „nach Satz 3“ durch die Wörter „aufgrund einer Verordnung nach § 13h“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird aufgehoben.	
cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.	
dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.	
6. In § 13g Absatz 7 Satz 10 werden die Wörter „Satz 6 und 7“ durch die Wörter „Satz 5 und 6“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. § 13h wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 7 Buchstabe e wird das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.	
bb) In Nummer 10 werden nach den Wörtern „vergebenen Vergütung“ die Wörter „einschließlich der Vergütungsbestandteile“ eingefügt.	
cc) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:	
<p>„11. zu den Kosten, die den Betreibern von Anlagen der Kapazitätsreserve gesondert zu erstatten sind, zur Abgrenzung zwischen erstattungsfähigen Kostenpositionen, nicht erstattungsfähigen Kostenpositionen und Vergütungsbestandteilen sowie zur Abgeltung der Kosten durch einen pauschalen Vergütungssatz,“.</p>	
dd) Nummer 12 wird aufgehoben.	
ee) Die Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 12 bis 14.	
ff) Nummer 16 wird Nummer 15 und nach den Wörtern „Anlagen der Kapazitätsreserve“ werden die Wörter „, einschließlich des Einsatzes geeigneter Anlagen der Kapazitätsreserve für die Netzreserve,“ eingefügt.	
gg) Nummer 17 wird Nummer 16.	
hh) Nummer 18 wird Nummer 17 und in Buchstabe b wird das Wort „Probelaufen“ durch das Wort „Probeabrufen“ ersetzt.	
ii) Die Nummern 19 bis 24 werden die Nummern 18 bis 23.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 21“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 20“ ersetzt.	
8. In § 13i wird nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f folgender Buchstabe g eingefügt:	entfällt
<p>„g) zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs nach § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5,“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
9. § 13j wird wie folgt geändert:	8. In § 13j Absatz 4 werden die Wörter „für den Erbringungszeitraum ab 2018/2019“ gestrichen.
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	entfällt
aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:	
„1a. in welchen Verfahren, Fristen und welcher Form die Unterrichtung nach § 13a Absatz 1a Satz 3 und 4 vorzunehmen ist,“.	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 werden die Wörter „für den Erbringungszeitraum ab 2018/2019“ gestrichen.	entfällt
c) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:	entfällt
„(5) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 frühestens mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 nähere Bestimmungen treffen zu	
1. einem abweichenden kalkulatorischen Mindestpreis nach § 13 Absatz 1c Satz 4,	
2. der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten und kalkulatorischen Preise nach § 13 Absatz 1a bis 1c und	
3. dem bilanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 1a.	
(6) Die Bundesnetzagentur erlässt durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 frühestens mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 nähere Bestimmungen zu	
1. dem Mindestfaktor nach § 13 Absatz 1a, wobei dieser nicht weniger als das Fünffache und nicht mehr als das 15-Fache betragen darf und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>2. dem Mindestfaktor nach § 13 Absatz 1b Nummer 2, wobei dieser nicht weniger als das Fünffache und nicht mehr als das 15-fache betragen darf.</p>	
<p>3. Die Festlegung der Mindestfaktoren nach Satz 1 Nummer 1 und 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.“</p>	
<p>10. § 14 Absatz 1c wird wie folgt gefasst:</p>	<p>entfällt</p>
<p>„(1c) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, auf Aufforderung eines Betreibers von Übertragungsnetzen oder eines nach Absatz 1 Satz 1 verantwortlichen Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen, in dessen Netz sie unmittelbar oder mittelbar technisch eingebunden sind, nach dessen Vorgaben und den dadurch begründeten Vorgaben eines Betreibers von vorgelagerten Elektrizitätsverteilernetzen in ihrem Elektrizitätsverteilernetz eigene Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 2 auszuführen; dabei sind die §§ 12 und 13 bis 13c entsprechend anzuwenden. Soweit aufgrund der Aufforderung nach Satz 1 strom- und spannungsbedingte Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a Absatz 1 durchgeführt werden, hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes einen Anspruch gegen den ihn auffordernden Netzbetreiber auf bilanziellen und finanziellen Ersatz entsprechend den Vorgaben nach Satz 1. Der ihn auffordernde Netzbetreiber hat einen Anspruch auf Abnahme des bilanziellen Ersatzes.“</p>	
<p>11. § 17 wird wie folgt geändert:</p>	<p>9. § 17 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>	<p>a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„Diese Pflicht besteht nicht für Betreiber eines L-Gasversorgungsnetzes hinsichtlich eines Anschlusses an das L-Gasversorgungsnetz, es sei denn, die beantragende Partei weist nach, dass ihr der Anschluss an ein H-Gasversorgungsnetz aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist. Hat die beantragende Partei diesen Nachweis erbracht, bleibt der Betreiber des L-Gasversorgungsnetzes berechtigt, den Anschluss an das L-Gasversorgungsnetz unter den Voraussetzungen von Absatz 2 zu verweigern. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Anschluss bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] beantragt wurde.“</p>	<p>„Diese Pflicht besteht nicht für Betreiber eines L-Gasversorgungsnetzes hinsichtlich eines Anschlusses an das L-Gasversorgungsnetz, es sei denn, die beantragende Partei weist nach, dass ihr der Anschluss an ein H-Gasversorgungsnetz aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist. Hat die beantragende Partei diesen Nachweis erbracht, bleibt der Betreiber des L-Gasversorgungsnetzes berechtigt, den Anschluss an das L-Gasversorgungsnetz unter den Voraussetzungen von Absatz 2 zu verweigern. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Anschluss bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] beantragt wurde.“</p>
<p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>12. § 17f wird wie folgt geändert:</p>	<p>10. § 17f wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) <i>Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</i></p>	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Satz 4 werden die Wörter „vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist,“ gestrichen.</p>
	<p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p>
<p>„§ 62a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes <i>ist</i> im Rahmen der Erhebung des Aufschlags nach Satz 2 entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>„§ 62a, § 62b und § 104 Absatz 10 und 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind im Rahmen der Erhebung des Aufschlags nach Satz 2 entsprechend anzuwenden.“</p>
	<p>b) Satz 5 wird aufgehoben.</p>
<p>b) <i>In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:</i></p>	<p>c) Absatz 5 Satz 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:</p>
<p>„Für den Aufschlag nach Satz 1 sind die §§ 26c bis 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>„Für den Aufschlag nach Satz 1 sind die §§ 26a bis 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“</p>
<p>13. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>	<p>11. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Diese Pflichten bestehen nicht, wenn	„Diese Pflichten bestehen nicht, wenn
1. der Anschluss oder die Anschlussnutzung für den Betreiber des Energieversorgungsnetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist oder	1. der Anschluss oder die Anschlussnutzung für den Betreiber des Energieversorgungsnetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist oder
2. ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] der Anschluss an ein L-Gasversorgungsnetz beantragt wird und der Betreiber des L-Gasversorgungsnetzes nachweist, dass der beantragenden Partei auch der Anschluss an ein H-Gasversorgungsnetz technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.	2. ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] der Anschluss an ein L-Gasversorgungsnetz beantragt wird und der Betreiber des L-Gasversorgungsnetzes nachweist, dass der beantragenden Partei auch der Anschluss an ein H-Gasversorgungsnetz technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
In der Regel sind die Kosten für die Herstellung eines Anschlusses an ein H-Gasversorgungsnetz wirtschaftlich zumutbar im Sinne von Satz 2 Nummer 2, wenn sie die Kosten für die Herstellung eines Anschlusses an ein L-Gasversorgungsnetz nicht wesentlich übersteigen. Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 sind nicht anzuwenden, wenn der technische Umstellungstermin gemäß § 19a Absatz 1 Satz 5 im Gebiet des beantragten Anschlusses bereits zu veröffentlichen ist und der Gesamtbedarf an L-Gas in dem betreffenden L-Gasversorgungsnetz durch den Anschluss nur unwesentlich erhöht wird.“	In der Regel sind die Kosten für die Herstellung eines Anschlusses an ein H-Gasversorgungsnetz wirtschaftlich zumutbar im Sinne von Satz 2 Nummer 2, wenn sie die Kosten für die Herstellung eines Anschlusses an ein L-Gasversorgungsnetz nicht wesentlich übersteigen. Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 sind nicht anzuwenden, wenn der technische Umstellungstermin gemäß § 19a Absatz 1 Satz 5 im Gebiet des beantragten Anschlusses bereits zu veröffentlichen ist und der Gesamtbedarf an L-Gas in dem betreffenden L-Gasversorgungsnetz durch den Anschluss nur unwesentlich erhöht wird.“
14. § 19 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bedingungen“ die Wörter „und der allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4“ eingefügt.	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Betreiber von Gasversorgungsnetzen, an deren Gasversorgungsnetz mehr als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Netz über das Gebiet eines Landes hinausreicht, haben die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren.“	
c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.	
d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„(4) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen erstellen gemeinsam allgemeine technische Mindestanforderungen. Der VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. wird als beauftragte Stelle bestimmt, um die allgemeinen technischen Mindestanforderungen zu verabschieden</p>	
<p>1. nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbedingungen für Stromerzeuger (ABl. L 112 vom 27.4.2016, S. 1),</p>	
<p>2. nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission vom 17. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss (ABl. L 223 vom 18.8.2016, S. 10) und</p>	
<p>3. nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1447 der Kommission vom 26. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbedingungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung (ABl. L 241 vom 8.9.2016, S. 1).“</p>	
<p>e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „allgemeinen technischen“ gestrichen und werden nach dem Wort „Mindestanforderungen“ die Wörter „nach den Absätzen 1, 2 und 4“ eingefügt.</p>	
<p>bb) In Satz 3 werden die Wörter „allgemeinen technischen“ gestrichen.</p>	
	<p>13. § 35 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„§ 35 Monitoring und ergänzende Informationen“.</p>
	<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>„(1a) Die Regulierungsbehörde kann für die Erstellung des Berichts nach § 63 Absatz 3a sowie zur Überwachung von Verpflichtungen nach § 13, insbesondere ob eine Abweichung nach § 13 Absatz 3 vorliegt, von den Betreibern von Erzeugungsanlagen und von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie ergänzende Informationen erheben, insbesondere</p>
	<p>1. Betriebskenndaten der Anlagen sowie</p>
	<p>2. Daten zur Bereitstellung von elektrischer Leistung aufgrund sonstiger Verdienstmöglichkeiten.“</p>
	<p>c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „des Monitoring“ die Wörter „und zur Erhebung der ergänzenden Informationen“ eingefügt.</p>
	<p>14. § 53a wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/67/EG des Rates (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Satz 3 werden die Wörter „die im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 aufgeführten Instrumente“ durch die Wörter „marktbasierte Maßnahmen“ ersetzt.</p>
<p>15. In § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§§ 14“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1a, 1b und 2 sowie den §§ 14a“ ersetzt.</p>	<p>entfällt</p>
	<p>15. § 54a wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird vor der Nummerierung die Angabe „994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ ersetzt.
	bb) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Risikoanalyse gemäß Artikel 9“ durch die Wörter „Risikobewertung gemäß Artikel 7“ ersetzt.
	cc) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 7“ durch die Angabe „Anhang III“, die Angabe „Artikel 6 Absatz 5“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 4“ und die Angabe „Artikel 6 Absatz 7“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 8“ ersetzt und die Wörter „die Befugnis zur Forderung nach Erweiterung von Kapazitäten nach Artikel 6 Absatz 6“ werden gestrichen.
	dd) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Artikel 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 und 9 Satz 1“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 8 Unterabsatz 1“ ersetzt.
	ee) In Satz 3 wird die Angabe „Artikel 6“ durch die Angabe „Artikel 5“, die Angabe „Artikel 8“ durch die Angabe „Artikel 6“, die Angabe „Artikel 2 Absatz 1“ durch die Angabe „Artikel 2 Nummer 5“ und die Angabe „994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird das Wort „Risikoanalyse“ durch das Wort „Risikobewertung“, die Angabe „Artikel 9 Absatz 1“ durch die Angabe „Artikel 7 Absatz 4“ und die Angabe „994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 9 Absatz 3“ durch die Angabe „Artikel 7 Absatz 6“, die Angabe „Artikel 7“ durch die Angabe „Anhang III“, die Angabe „Artikel 6 Absatz 8 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 7“ und die Angabe „994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ ersetzt.</p>
	<p>d) In Absatz 4 wird jeweils die Angabe „994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ und in Nummer 2 die Angabe „Artikel 13“ durch die Angabe „Artikel 14“ ersetzt.</p>
	<p>16. In § 56 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ ersetzt.</p>
<p>16. In § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „sowie 13 bis 24“ durch die Wörter „sowie 12 bis 23“ und die Wörter „sowie 13 bis 21“ durch die Wörter „sowie 12 bis 20“ ersetzt.</p>	<p>17. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:</p>
	<p>„4a. die Überwachung der Vorgaben nach § 13 Absatz 3 Satz 4 und 5,“.</p>
	<p>b) In Nummer 5 werden die Wörter „sowie 13 bis 24“ durch die Wörter „sowie 12 bis 23“ und die Wörter „sowie 13 bis 21“ durch die Wörter „sowie 12 bis 20“ ersetzt.</p>
	<p>c) In Nummer 12 werden die Wörter „Artikel 6 Absatz 5 bis 7 und Artikel 7“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 4 und 8 Unterabsatz 1 sowie Anhang III“ und die Angabe „994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ ersetzt.</p>
<p>17. § 63 wird wie folgt geändert:</p>	<p>18. § 63 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 2a Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) In Absatz 3a Satz 1 werden nach den Wörtern „nach § 12 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4“ die Wörter „und nach § 35 Absatz 1a“ eingefügt.</p>	<p>b) Absatz 3a Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) Die Angabe „30. November 2019“ wird durch die Angabe „30. Juni 2019“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>bb) Nach den Wörtern „nach § 12 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4“ werden die Wörter „und nach § 35 Absatz 1a“ eingefügt.</p>
	<p>19. § 91 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p>
	<p>„(2a) Tritt nach Einleitung eines Missbrauchsverfahrens nach § 30 Absatz 2 dadurch Erledigung ein, dass die Zuwiderhandlung abgestellt wird, bevor eine Verfügung der Regulierungsbehörde ergangen ist, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.“</p>
	<p>b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.</p>
	<p>bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:</p>
	<p>„5. in den Fällen des Absatzes 2a der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, gegen den ein Missbrauchsverfahren nach § 30 Absatz 2 bereits eingeleitet war.“</p>
<p>18. In § 95 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „einschließlich seiner“ das Wort „Unternehmsteile“ durch das Wort „Unternehmensteile“ ersetzt.</p>	<p>20. un verändert</p>
<p>19. Dem § 118 werden die folgenden Absätze 25 und 26 angefügt:</p>	<p>21. Dem § 118 wird folgender Absatz 25 angefügt:</p>
<p>„(25) Stromerzeugungsanlagen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 sind als bestehend anzusehen, sofern sie bis zum 30. Juni 2020 in Betrieb genommen wurden und für sie vor dem 27. April 2019</p>	<p>„(25) Stromerzeugungsanlagen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 sind als bestehend anzusehen, sofern sie bis zum 30. Juni 2020 in Betrieb genommen wurden und für sie vor dem 27. April 2019</p>
<p>1. eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde oder</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. der Anschluss an das Netz begehrt wurde und eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erforderlich ist.</p>	<p>2. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Der Betreiber der Anlage kann auf die Einstufung als Bestandsanlage verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Netzbetreiber zu erklären.</p>	<p>Der Betreiber der Anlage kann auf die Einstufung als Bestandsanlage verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Netzbetreiber zu erklären.“</p>
<p><i>(26) Auf Maßnahmen nach § 13 Absatz 1, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 21 dieses Gesetzes] durchgeführt worden sind, ist § 13a in der bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 21] geltenden Fassung anzuwenden. Für Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, und für KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, ist § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs 100 Prozent der entgangenen Einnahmen anzusetzen sind.“</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>20. § 119 wird wie folgt geändert:</p>	<p>entfällt</p>
<p>a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 1 und 2, § 14 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes und § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 bis 2 und § 14 Absatz 1“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 13 Absatz 1 und 2 und § 14 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes und § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 bis 2 und § 14 Absatz 1“ ersetzt.</p>	
<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>	
<p><i>„(1a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in den in Absatz 1 genannten Fällen und unter den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen zu regeln, dass</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>1. bei Netzengpässen im Rahmen von § 13 Absatz 1 die Einspeiseleistung nicht durch die Reduzierung der Erzeugungsleistung der Anlage, sondern durch die Nutzung von Strom in einer zuschaltbaren Last reduziert werden kann, sofern die eingesetzte Last den Strombezug nicht nur zeitlich verschiebt und die entsprechende entlastende physikalische Wirkung für das Stromnetz gewahrt ist, oder</p>	
<p>2. von der Berechnung der Entschädigung nach § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 abgewichen werden kann.“</p>	
<p>Artikel 4</p>	<p>Artikel 4</p>
<p>Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>In § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) werden die Wörter „§ 6 Absatz 9 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 9 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ ersetzt.</p>	
<p>Artikel 5</p>	<p>Artikel 5</p>
<p>Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes</p>	<p>entfällt</p>
<p>In § 66 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird Nummer 4 aufgehoben.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 5
Änderung der Stromnetzentgeltverordnung	Änderung der Stromnetzentgeltverordnung
Nach § 19 Absatz 2 Satz 15 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I. S. 2225), der die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2018 (BGBl. I S. 865) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:	Nach § 19 Absatz 2 Satz 15 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I. S. 2225), der die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2018 (BGBl. I S. 865) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:
„§ 62a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes <i>ist</i> im Rahmen der Erhebung des Aufschlags nach Satz 15 entsprechend anzuwenden.“	„§ 62a, § 62b und § 104 Absatz 10 und 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind im Rahmen der Erhebung des Aufschlags nach Satz 15 entsprechend anzuwenden.“
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Stromnetzzugangsverordnung	entfällt
Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3988) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:	
<i>„§ 11a Bilanzkreis für den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Systemsicherheitsmaßnahmen“.</i>	
2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:	
<i>„§ 11a</i>	
<i>Bilanzkreis für den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Systemsicherheitsmaßnahmen</i>	
<i>(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, einen gesonderten Bilanzkreis für den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und den bilanziellen Ersatz nach § 14 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes zu führen.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p><i>(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und den bilanziellen Ersatz nach § 14 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes ausschließlich über den Bilanzkreis nach Absatz 1 durchzuführen und den Bilanzkreis ausschließlich zu diesem Zweck einzusetzen.</i></p>	
<p><i>(3) Soweit der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes den energetischen Ausgleich nach Absatz 2 mit Hilfe von Handelsgeschäften durchführt, sind diese an einer Strombörse eines nominierten Strommarktbetreibers gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24) zu tätigen.“</i></p>	
<p>Artikel 8</p>	<p>Artikel 6</p>
<p>Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.</p>	
<p>2. In § 25 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 7
Änderung der Niederdruckanschlussverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.	
2. In § 25 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.	
Artikel 10	Artikel 10
Änderung der Netzreserveverordnung	entfällt
§ 7 Absatz 2 Satz 2 der Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung der SINTEG-Verordnung	entfällt
Die SINTEG-Verordnung vom 14. Juni 2017 (BGBl. I S. 1653) wird wie folgt geändert:	
1. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „oder § 14 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen.	
2. § 9 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die nach § 14 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „die wegen eines Engpasses nach § 13a Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Nummer 1 werden die Wörter „zum Einspeisemanagement“ durch die Wörter „nach § 13a Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>	
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „keine Entschädigung nach § 15 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „kein bilanzieller Ausgleich nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes und kein finanzieller Ausgleich nach § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „die entgangene Entschädigung“ durch die Wörter „den entgangenen bilanziellen und finanziellen Ausgleich“ ersetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 12</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 12</p>
<p style="text-align: center;">Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p>Die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. § 1 wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) <i>In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „vergütenden“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell auszugleichenden“ eingefügt.</i>	
b) <i>In Absatz 4 werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell auszugleichenden“ eingefügt.</i>	
2. § 7 wird wie folgt geändert:	
a) <i>In Absatz 1 werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.</i>	
b) <i>In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „vergütenden“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.</i>	
Artikel 13	Artikel 8
Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung	Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung
<i>Die Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i>	§ 14 Absatz 1 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. <i>In § 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.</i>	entfällt
2. <i>§ 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</i>	entfällt
a) <i>In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ die Wörter „und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ eingefügt.</i>	1. In dem Satzteil vor der Nummerierung werden nach den Wörtern „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ die Wörter „und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
b) <i>In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „Übertragung und Entwertung“ durch die Wörter „Übertragung, Entwertung und Verwendung“ ersetzt.</i>	2. u n v e r ä n d e r t
c) <i>Nummer 4 wird wie folgt geändert:</i>	3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>aa) Die Wörter „Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen“ werden durch die Wörter „Übertragung, Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen“ ersetzt.</p>	<p>a) un verändert</p>
<p>bb) Die Wörter „Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen“ werden durch die Wörter „Übertragung, Entwertung und Verwendung von Regionalnachweisen“ ersetzt.</p>	<p>b) un verändert</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 14</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 14</p>
<p style="text-align: center;">Änderung der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p><i>Die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) wird wie folgt geändert:</i></p>	
<p>1. In § 38 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „§ 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>	
<p>2. In § 39 Absatz 2 Nummer 35 werden die Wörter „§ 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 15</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 9</p>
<p style="text-align: center;">Änderung der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen</p>	<p style="text-align: center;">Änderung der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen</p>
<p>Die Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167, 3180) wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167, 3180) wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. § 4 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>1. un verändert</p>
<p style="text-align: center;">„§ 4</p>	
<p style="text-align: center;">Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine</p>	
<p>Das Ausschreibungsvolumen und die Gebotstermine der gemeinsamen Ausschreibungen sind in § 28 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt.“</p>	
<p>2. § 12 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>2. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 12	
Höchstwerte für Strom aus Solaranlagen	
Der Höchstwert für Strom aus Solaranlagen entspricht in einem Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen dem zur Zeit der Bekanntmachung des Gebotstermins geltenden Höchstwert nach den §§ 29 und 37b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.“	
	3. In § 14 wird jeweils in der Überschrift sowie in Satz 1 die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
	4. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „2019 und 2020“ durch die Wörter „2019 bis 2022“ ersetzt.
	5. In § 20 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
Artikel 16	Artikel 10
Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung	Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung
Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167) wird wie folgt geändert:	Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167) wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Nummer 6 wird das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.	1. un v e r ä n d e r t
2. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.	2. un v e r ä n d e r t
3. § 8 wird wie folgt geändert:	3. § 8 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „installierten“ durch das Wort „elektrischen“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Kilowatt“ das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.	b) un v e r ä n d e r t
4. In § 10 Absatz 2 wird das Wort „installierter“ durch das Wort „elektrischer“ ersetzt.	4. un v e r ä n d e r t
5. In § 19 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ und das Wort „installierten“ durch das Wort „elektrischen“ ersetzt.	5. un v e r ä n d e r t
6. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	6. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) In Satz 1 Nummer 1 bis 4 wird jeweils das Wort „installierten“ durch das Wort „elektrischen“ ersetzt.	
b) In Satz 3 wird das Wort „installierter“ durch das Wort „elektrischer“ ersetzt.	
7. In § 26 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 8 Absatz 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. § 27 wird wie folgt geändert:	8. In § 27 Absatz 4 Nummer 5 wird das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.
a) In Absatz 3 Nummer 20 werden die Wörter „§ 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	entfällt
b) In Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe e wird das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.	entfällt
Artikel 17	Artikel 11
Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes	Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes
Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Teil 4 nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „, die an das Netz angeschlossen werden,“ eingefügt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „, die an das Netz angeschlossen werden,“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) In <i>Nummern</i> 3 werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „, die an das Netz angeschlossen werden“ eingefügt.	a) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „, die an das Netz angeschlossen werden“ eingefügt.
b) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „, m die an das Netz angeschlossen werden,“ eingefügt.	b) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „, die an das Netz angeschlossen werden,“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
<p>„7. „sonstige Energiegewinnungsanlage“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom auf See aus anderen erneuerbaren Energien als Wind, insbesondere aus Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, oder zur Erzeugung anderer Energieträger, insbesondere Gas, oder anderer Energieformen, insbesondere thermischer Energie,</p>	
<p>8. „sonstige Energiegewinnungsbereiche“ Bereiche außerhalb von Gebieten, auf denen Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, in räumlichem Zusammenhang errichtet werden können und die dem Zulassungsverfahren nach § 2 des Seeanlagengesetzes unterliegen,“.</p>	
c) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 9 und 10.	d) u n v e r ä n d e r t
4. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
<p>„(3) Der Flächenentwicklungsplan kann für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, Festlegungen mit dem Ziel treffen, die praktische Erprobung und Umsetzung von innovativen Konzepten für nicht an das Netz angeschlossene Energiegewinnung räumlich geordnet und flächensparsam zu ermöglichen.“</p>	
5. § 5 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„(2a) Der Flächenentwicklungsplan kann sonstige Energiegewinnungsbereiche außerhalb von Gebieten für insgesamt 40 bis 70 Quadratkilometer festlegen. Im Küstenmeer können sonstige Energiegewinnungsbereiche nur festgelegt werden, wenn das zuständige Land eine Verwaltungsvereinbarung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hierüber abgeschlossen und die sonstigen Energiegewinnungsbereiche als möglichen Gegenstand des Flächenentwicklungsplans ausgewiesen hat.“</p>	
<p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „sowie 6 bis 11“ die Wörter „und Festlegungen nach Absatz 2a“ eingefügt.</p>	
<p>bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1“ ersetzt.</p>	
<p>bbb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	
<p>ccc) In Nummer 5 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.</p>	
<p>ddd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:</p>	
<p>„6. im Fall einer Festlegung nach Absatz 2a der sonstige Energiegewinnungsbereich in einem nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesenen Schutzgebiet liegt.“</p>	
<p>cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. Dem § 6 Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„Er ist für die Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des Teils 4 und nach den Bestimmungen des Seeanlagengesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348) und der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57) verbindlich.“	
7. In der Überschrift von Teil 4 werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „, die an das Netz angeschlossen werden,“ eingefügt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. Dem § 44 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„Sie sind abweichend von Satz 1 nicht anzuwenden für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Windenergieanlagen auf See, die nicht an das Netz angeschlossen werden; deren Errichtung, Betrieb und Änderung unterliegen dem Zulassungsverfahren nach § 2 des Seeanlagengesetzes.“	
9. In § 51 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. § 52 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.	
bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:	
„Diese Seegebiete müssen ernsthaft in Betracht kommen für die Errichtung von:	
1. Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen nach den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans nach § 5 oder	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>2. Offshore-Anbindungsleitungen, einschließlich Standorten und Suchräumen, grenzüberschreitenden Seekabelsystemen oder Verbindungen der Netzanbindungssysteme untereinander nach den Festlegungen des Bundesfachplans Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes oder des Flächenentwicklungsplans nach § 5.</p>	
<p>Die Veränderungssperre darf nur solche Einrichtungen erfassen, die die Errichtung von Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen behindern können oder Offshore-Anbindungsleitungen, grenzüberschreitende Seekabelsysteme oder Verbindungen der Netzanbindungssysteme untereinander behindern können.“</p>	
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie legt die Dauer der Veränderungssperre fest. Sie gilt längstens für vier Jahre. Sie kann um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Veränderungssperre ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie und in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) bekannt zu machen.“</p>	
<p>Artikel 18</p>	<p>Artikel 12</p>
<p>Änderung des Seeanlagengesetzes</p>	<p>Änderung des Seeanlagengesetzes</p>
<p>Das Seeanlagengesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348) wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Seeanlagengesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348) wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „anderen wirtschaftlichen Zwecken“ die Wörter „, insbesondere der Gewinnung von Energie aus Windenergieanlagen auf See ohne Netzanschluss und sonstigen Energiegewinnungsanlagen,“ eingefügt.	
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Zu den für den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen gehören auch andere Kabel als Offshore-Anbindungsleitungen, durch die Strom an Land abgeführt wird, wenn kein unmittelbarer oder mittelbarer Anschluss an das Netz nach § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgt.“	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3“ ersetzt.	
b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Anlagen dürfen nur planfestgestellt, plangenehmigt oder genehmigt werden, wenn sie die Nutzung der im Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Räume für Windenergieanlagen auf See oder der im Flächenentwicklungsplan nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgelegten Gebiete, der Flächen zur Stromerzeugung aus Windenergie auf See sowie die Übertragung des Stroms und die Nutzung der im Flächenentwicklungsplan nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgelegten sonstigen Energiegewinnungsbereiche nicht wesentlich behindern.“	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 wird das Wort „Anträge“ durch die Wörter „Planfeststellungs- oder Genehmigungsanträge“ und in Satz 2 wird das Wort „vollständigen“ durch das Wort „ausreichenden“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Ein Antrag gilt als ausreichend im Sinne von Absatz 1, wenn er zumindest beinhaltet:	
1. eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens,	
2. eine umfassende, zumindest auf der Auswertung von Literaturstudien beruhende Darstellung möglicher Auswirkungen auf die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange,	
3. ein Konzept zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange und	
4. einen nachvollziehbaren Zeit- und Maßnahmenplan für das weitere Verfahren bis zur Inbetriebnahme der Anlage.“	
4. § 4 wird wie folgt geändert:	4. § 4 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 2 werden die Wörter „als Grundlage für eine Entscheidung nach § 5 Absatz 3“ gestrichen.
a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. den UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.“	„4. u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Planfeststellungsbehörde“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „sowie durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen“ gestrichen.	b) u n v e r ä n d e r t
5. § 5 wird wie folgt geändert:	5. § 5 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) Absatz 3 wird aufgehoben.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 4 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„Bei Windenergieanlagen auf See, die nicht an das Netz angeschlossen werden, und sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die nicht an das Netz angeschlossen werden, darf der Plan zudem nur festgestellt werden, wenn sich der Plan auf einen sonstigen Energiegewinnungsbereich nach § 3 Nummer 7 des Windenergie-auf-See-Gesetzes bezieht.“	
c) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn	„(4) Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer nach § 2 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 75 Absatz 4 VwVfG auch dann außer Kraft, wenn Anlagen, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind, während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind.
<i>1. Anlagen, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind, während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind, oder</i>	entfällt
<i>2. ein Fall des § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegt.</i>	entfällt
Das Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses ist auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde und in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) bekannt zu machen.“	Das Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses ist auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde und in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) bekannt zu machen.“
d) <i>Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.</i>	d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
	e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
6. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „3 oder“ gestrichen.	6. u n v e r ä n d e r t
	7. In § 7 Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
7. § 9 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:	
„Diese Seegebiete müssen in Betracht kommen für die Errichtung von	
1. Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, nach den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes oder	
2. Offshore-Anbindungsleitungen, einschließlich Standorten und Suchräumen, grenzüberschreitenden Seekabelsystemen oder Verbindungen der Netzanbindungssysteme untereinander nach den Festlegungen des Bundesfachplans Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes oder des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.	
Die Veränderungssperre darf nur solche Einrichtungen erfassen, die die Errichtung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, behindern können oder Offshore-Anbindungsleitungen, grenzüberschreitende Seekabelsysteme oder Verbindungen der Netzanbindungssysteme untereinander behindern können.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie legt die Dauer der Veränderungssperre fest. Sie gilt längstens für vier Jahre. Sie kann um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Veränderungssperre ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie und in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) bekannt zu machen.“	
	9. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 19	Artikel 13
Änderung der Verordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge	u n v e r ä n d e r t
In § 4 Absatz 5 Nummer 3 der Verordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3093), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2865) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „bei Nacht im“ die Wörter „nicht kontrollierten und“ eingefügt.	
Artikel 20	Artikel 14
Änderung des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) wird aufgehoben.	
Artikel 21	Artikel 15
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und Doppelbuchstabe cc treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.	(2) Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und Doppelbuchstabe cc treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d bis f, die Nummer 3, 26 bis 43, 46, 47 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc, Nummer 49 Buchstabe a und Nummer 54 Buchstabe a bis d, Artikel 2 Nummer 12, Artikel 3 Nummer 12 Buchstabe a, die Artikel 6 und 17 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.	(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d , Nummer 2 , Nummer 19 bis 34 , Nummer 35 Buchstabe a , Nummer 36 Buchstabe a bis c , Nummer 40 bis 43 , Nummer 49 Buchstabe a und c bis e sowie Buchstabe f soweit § 104 Absatz 10 und 11 betroffen ist, Artikel 2 Nummer 1 , Nummer 8 , Nummer 13 , Nummer 15 und Nummer 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb , Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Artikel 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Artikel 2 Nummer 11 und 20 Buchstabe b soweit § 35 Absatz 17 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betroffen ist und Artikel 3 Nummer 12 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.	(4) Artikel 2 Nummer 10 und 21 Buchstabe c soweit § 35 Absatz 17 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betroffen ist. Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b und c sowie Artikel 14 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
(5) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 4 bis 7, 20 bis 23, 46 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe bb, Nummer 48 Buchstabe b, Nummer 53 Buchstabe b Dreifachbuchstabe bbb, Nummer 55, Artikel 2 Nummer 3 und 17 Buchstabe b, Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nummer 3, 4, 8, 9 Buchstabe a, die Nummern 10, 15, 20, die Artikel 5, 7, 10 bis 13 Nummer 1, die Artikel 14 und 16 Nummer 8 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.	(5) Artikel 13 tritt mit Wirkung zum 1. August 2019 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu den Änderungen in Nummer 1 und der (teilweisen) Aufhebung der Nummern 5, 6, 7, 21, 22, 23, 24, 47, 49, 53 56 und Artikel 2 Nummer 3, 17

Die Einbindung von EE- und KWK-Stromerzeugung in den Redispatch, die Neufassung des bilanziellen Ausgleichs sowie sämtliche Regelungen und redaktionelle Folgeänderungen, die damit in Zusammenhang stehen, wurden gestrichen. Sie sollen erneut diskutiert und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen werden.

Zu Nummer 3

Durch die Einführung einer Pflicht zur bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung in **§ 9 Absatz 8 EEG 2017** soll das nächtliche Dauerblinker von Windenergieanlagen beendet werden. Dieses Blinker ist ein Störfaktor, der die örtliche Akzeptanz der Windenergie beeinträchtigt. Durch die Änderung in Satz 1 wird klargestellt, dass die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung nur für die Windenergieanlagen gilt, die nach dem Luftverkehrsrecht tatsächlich nachts beleuchtet werden müssen. Insbesondere ältere Windenergieanlagen unter 100 Metern müssen derzeit nicht nächtlich gekennzeichnet werden, für diese Anlagen macht die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung keinen Sinn. Auch bezieht sich die Pflicht nur auf die Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Kennzeichnungen für die Schifffahrt sind dagegen nicht erfasst.

Die Pflicht ist technologieneutral ausgestaltet. Dies bedeutet, dass diese Pflicht durch alle luftverkehrsrechtlich zugelassenen Optionen erfüllt werden kann. Derzeit ist nur die Aktivradar- und die Passivradaroption luftverkehrsrechtlich zugelassen. Mit der vorliegenden Regelung werden wesentliche Grundlagen zur Nutzung einer weiteren kostengünstigen Technologie, die auf der Auswertung von Transpondersignalen von Luftfahrzeugen basiert, geschaffen. Unabhängig von den luftverkehrsrechtlichen Regelungen ist diese für die Pflichten des EEG 2017 in jedem Fall ausreichend. Hiermit werden die Voraussetzungen geschaffen, um auch bestehende Windenergieanlagen an Land in die Pflicht einzubeziehen, ohne die Förderung für diese Anlagen abheben zu müssen. Die angestrebte Einführung dieser neuen Option zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung bedarf noch der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV). Im Verfahren zur Änderung der AVV wird die Bundesregierung darauf achten, dass die hohen Standards für die Sicherheit des Luftverkehrs gewahrt bleiben. Im ersten Quartal 2019 könnte ein Entwurf der AVV mit den entsprechenden

Änderungen vorgelegt werden. Voraussichtliches Inkrafttreten der AVV ist im zweiten Halbjahr 2019. Unverändert von der Zulassung der Transpondertechnologie bleibt es weiterhin zulässig, die Pflicht mit Aktiv- oder Passivradarsystemen zu erfüllen.

Durch die Ergänzung des neuen Satz 2 in § 9 Abs. 8 EEG 2017 wird die Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung nur auf solche Windenergieanlagen auf See erstreckt, die entweder im Küstenmeer von Nord- und Ostsee, in der Nordsee in Zone 1 des Offshore-Netzentwicklungsplans 2017-2030 nach § 17b EnWG, der von der Bundesnetzagentur am 22.12.2017 nach § 17c EnWG bestätigt wurde (auf S. 48 der Bestätigung der Bundesnetzagentur ist eine grafische Darstellung der Zonen enthalten, abrufbar unter https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2030_V17/NEP/O-NEP2030_Bestaetigung.pdf?__blob=publicationFile), oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee liegen. Das sind die räumlichen Bereiche, in denen die Nachtkennzeichnung der Windparks auf See von Land bzw. den vorgelagerten Inseln aus zu sehen ist. Aus Gründen der Akzeptanz und des Tourismus ist für diese Windparks die Einführung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung sachgerecht. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, in künftigen Planfeststellungsverfahren für Windenergieanlagen auf See die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung aus Gründen des Natur- und Artenschutzes zur Auflage zu machen. Denn nach den vorliegenden Erkenntnissen werden unter Umständen Vögel und ziehende Fledermäuse von den roten Lichtern der Nachtkennzeichnung angelockt. Durch die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung kann ein etwaiges Kollisionsrisiko reduziert werden.

Außerdem erfolgt eine Änderung in § 9 Absatz 8 EEG 2017 dahingehend, dass ein einheitlicher Stichtag eingeführt wird, ab dem die Pflicht zu bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung besteht, nämlich der 1. Juli 2020. Bisher waren unterschiedliche Übergangsbestimmungen für Neuanlagen und Bestandsanlagen vorgesehen. Wie schon bisher gilt die Pflicht aber sowohl für Neuanlagen als auch für Bestandsanlagen. Für die Bestandsanlagen, die nach dem Inkrafttreten des EEG 2014 in Betrieb gegangen sind, ergibt sich dies bereits aus § 100, nach dem grundsätzlich für diese Anlagen die neuen Regelungen anzuwenden sind und für Bestandsanlagen, die vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 in Betrieb gegangen sind, ergibt sich das aus der unverändert enthaltenen Ergänzung von § 100 Abs. 2 Satz 1 Nummer 13 EEG 2017.

Die Bundesnetzagentur darf insbesondere für kleine Windparks eine Ausnahme auf Antrag zulassen, sofern die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung für diese Windparks wirtschaftlich unzumutbar ist. Hierbei handelt es sich um Ausnahmevorschrift. Sofern künftig die Transpondertechnik luftverkehrsrechtlich zugelassen worden ist, dürfte es für fast alle Windparks möglich sein, die Pflicht zu erfüllen. Lediglich wenn die Betreiber nachweisen, dass die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung in seinem Fall eine solche wirtschaftliche Härte darstellt, dass der Betrieb der Windanlage nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist, dürfte ein Fall der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit vorliegen. Dieser Fall dürfte in der Regel nur gegeben sein, wenn nachgewiesen wird, dass die Windenergieanlage bald abgerissen oder ersetzt wird oder es sich um einen kleinen (unter 6 Windenergieanlagen) und alten Windpark handelt.

Zu Nummer 4

Der neue Satz 2 des **§ 23b Absatz 1 EEG 2017** sieht vor, dass zur Berechnung des Mieterstromzuschlags für Betreiber von Solaranlagen nach § 21 Absatz 3 EEG 2017 mit einer installierten Leistung über 40 kW in der Leistungsstufe über 40 kW der Abschlag nach § 23b Absatz 1 EEG 2017 lediglich 8 Ct/kWh beträgt. Das verringert die Auswirkung, die die Absenkung des anzulegenden Wertes nach § 48 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2017 auf den Mieterstromzuschlag in oben genanntem Anlagensegment hat. § 53 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 bleibt unberührt.

Zu Nummer 6 Buchstabe e

Durch Änderung in **§ 28 Absatz 3 EEG 2017** werden die Ausschreibungsmengen für Biomasseanlagen auf zwei Gebotstermin verteilt. Hiermit wird einem Antrag des Bundesrates stattgegeben. Eine solche Verteilung des Ausschreibungsvolumens für Biomasse auf zwei Ausschreibungsrunden vermeidet lange Wartezeiten und erhöht die Möglichkeit von Wettbewerb in den jeweiligen Ausschreibungen.

Zu Nummer 8

Durch die zeitlich rasche Abfolge der Gebotstermine durch die Sonderausschreibungen nach § 28 Absatz 1 wird es zu Situationen kommen, bei denen die letzten drei Gebotstermine bei der Bekanntmachung des neuen Termins noch nicht abgeschlossen worden sind. Durch den ergänzenden Relativsatz in **§ 36b Absatz 2 Satz 1 EEG 2017** wird deutlich, dass nur die Ergebnisse Termine in die Berechnung einfließen, die bereits bekanntgemacht worden sind. Hierdurch ist eine Anpassung des bekanntgemachten Höchstwerts nach der Veröffentlichung ausgeschlossen, die ansonsten vorzunehmen wäre. Die Bieter können sich damit sicher sein, dass der Wert gilt, der einmal bekanntgegeben wurde.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Der Ausschreibungstermin für Windenergieanlagen an Land findet jährlich im Mai und nicht im Juni statt.

Zu Nummer 14

Durch die Änderung in § 44 EEG 2017 wird ein Anliegen der Länder aus der Gegenäußerung aufgegriffen. Durch die Änderung wird die Größenbegrenzung für kleine Gülleanlagen von 75 Kilowatt installierter Leistung auf 75 Kilowatt Bemessungsleistung umgestellt. Damit könnten die kleinen Gülleanlagen größer gebaut werden und flexibler betrieben, ohne dass sich die geförderte Strommenge insgesamt signifikant erhöhen würde. Eine Verdoppelung der installierten Leistung würde die Kosten erhöhen.

Zu Nummer 15 und 16

Gegenüber dem Gesetzentwurf liegen aktualisierte Zahlen für die Wirtschaftlichkeitsberechnung vor. Dabei wurden insbesondere aktuelle Auswertungen zum Anteil der leicht gestiegenen Systemkosten berücksichtigt, welche nicht den Solarmodulen zuzuordnen sind. Diese Daten wurden in die Berechnung der Überförderung einbezogen. Im Ergebnis wird nun eine dahingehende Korrektur der Überförderung vorgenommen, dass der anzulegende Wert für Solaranlagen in **§ 48 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2017** bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 kW auf 8,90 Cent pro Kilowattstunde festgelegt wird. Um eine angemessene Übergangszeit einzuräumen, erfolgt die Absenkung in drei gleichmäßigen Schritten je zum 1. Februar 2019, 1. März 2019 und 1. April 2019. Damit wird Planungs- und Investitionssicherheit für bereits in Vorbereitung befindliche Projekte geschaffen und gleichzeitig die Überförderung zeitnah beendet.

Ab dem 1. Mai 2019 setzt dann die übliche Degression nach dem atmenden Deckel ausgehend von 8,90 Cent pro Kilowattstunde ein. **§ 49 EEG 2017** wird entsprechend angepasst. Für die übrigen Größenklassen gilt die Degression nach dem atmenden Deckel unverändert und damit durchgängig weiter.

Zu Nummer 17

Die Änderung in **§ 52 Absatz 2 Nummer 1a EEG 2017** ist notwendig, um die Sanktionierung im Fall der Verletzung der Pflicht nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung sowohl für neue als auch bestehende Anlagen zu verankern.

Zu Nummer 18

Durch die Änderung in § 55 EEG 2017 wird die Regelung zu den verkürzten Pönalen an die verkürzten Realisierungsfristen angepasst und insofern ein Gleichlauf zwischen Realisierungsfristen und Pönalen geschaffen.

Zu Nummer 31

Die bislang in § 62a Absatz 3 des Regierungsentwurfs enthaltene Bagatellregelung wird aus dem Regelungskomplex zu Messung und Schätzung herausgelöst und in eine eigene neue Regelung in **§ 62a EEG 2017** inhaltsgleich überführt. Redaktionell bedingt wird die bislang in § 62a enthaltene Regelung zu Messung und Schätzung in einen neuen **§ 62b EEG 2017** überführt. Durch die Herauslösung und Überführung in eine eigenständige Regelung wird unterstrichen, dass es sich bei dem Regelungsinhalt der Bagatellregelung um einen allgemeinen Grundsatz handelt, der bei sämtlichen Bestimmungen im Rahmen der Umlageerhebung Anwendung findet.

Gleichzeitig werden die bislang in § 62a Absatz 7 und 8 enthaltenen Übergangsregelungen in § 104 Absatz 10 und 11 überführt, wo sie systematisch besser verortet sind. Mit der Neuordnung wird das Verhältnis der einzelnen Regelungen zueinander und damit die jeweiligen Verweise innerhalb des Regelungskomplexes besser systematisiert.

Zu Nummer 34

Die Änderung in § 71 Nummer 3 EEG 2017 ist redaktionelle Folgeänderung und als redaktionelle Korrektur aufgrund der Ergänzung des § 44 durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Klarstellung des Verweises erforderlich.

Zu Nummer 38

Die Ergänzung in **§ 76 Absatz 1 Satz 3 EEG 2017** dient der Klarstellung, dass die nach § 74a Absatz 3 EEG 2017 beihilferechtlich erforderliche Meldung kein vorheriges Verlangen der Bundesnetzagentur voraussetzt. Dies ergab sich nach bisheriger Rechtslage nur durch Auslegung. Denn bei der Regelung des § 74a Abs. 3 EEG 2017 handelt es sich um eine spezielle Vorschrift, die der Regelung in § 76 Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 vorgeht. § 74a Abs. 3 EEG 2017 statuiert besondere Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur, die der Erfüllung der Transparenzpflichten nach den Europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL) dienen und anders als §§ 74 Abs. 1 und 2 EEG 2017 nicht die Abwicklung der EEG-Umlage in

den Blick nehmen. Nur für letztere bestand nach alter Rechtslage eine doppelte Meldepflicht, die durch die Änderung in § 76 Abs. 1 S. 3 EEG 2017 abgeschafft werden sollte.

Zu Nummer 41

In der mit dem Regierungsentwurf neu eingefügten Kumulierungsregelung in § 80a EEG 2017 im Zusammenhang mit der Neuregelung der verringerten EEG-Umlage für KWK-Anlagen in der Eigenversorgung wird klargestellt, dass nicht nur die vermiedenen Kosten aufgrund der verringerten EEG-Umlage sondern selbstverständlich sämtliche aus der Eigenversorgung resultierende vermiedene Kosten zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 43

Bei der Anpassung in § 85 EEG 2017 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassungen in § 9 Absatz 8 EEG 2017

Zu Streichung der bisherigen Nummer 48

Durch die Streichung der Änderung der Festlegungskompetenz für den Höchstwert in § 85a EEG 2017 durch die Bundesnetzagentur bleibt die derzeitige Rechtslage unverändert. Die Bundesnetzagentur kann daher weiterhin nur einmal im Jahr den Höchstwert jeweils nur zum 1. Dezember eines Jahres anpassen.

Zu Nummer 46

Durch die Änderung in der Verordnungsermächtigung für die Innovationsausschreibungsverordnung in § 88d EEG 2017 kann der Verordnungsgeber den Gebotstermin für die Innovationsausschreibung abweichend von § 28 Absatz 6 festlegen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, weil die Innovationsausschreibung beihilferechtlich von der Kommission notifiziert werden muss und nicht sichergestellt ist, dass dieses Notifizierungsverfahren rechtzeitig vor der Bekanntgabe der ersten Innovationsausschreibung im Jahr 2019 abgeschlossen ist.

Zu Nummer 49

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Durch die Ergänzung in § 100 Absatz 2 Nummer 13 EEG 2017 wird sichergestellt, dass auch Windenergieanlagen an Land und auf See, die vor Inkrafttreten des EEG 2014 in Betrieb genommen worden sind, bei Verstoß gegen § 9 Absatz 8 EEG 2017 durch den Verlust der Förderung sanktioniert werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die neuen Sätze 4 bis 7 des § 100 Abs. 2 EEG 2017 betreffen den sogenannten Formaldehydbonus aus dem EEG 2009. Anlagenbetreiber sollen nunmehr unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigungsbedürftigkeit vom Formaldehydbonus profitieren können, auch wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit erst nach Inbetriebnahme der Anlage eingetreten ist. Die Regelung darf erst angewandt werden, wenn die Europäische Kommission sie beihilferechtlich genehmigt hat. Daher schaffe Satz 5 einen beihilferechtlichen Vorbehalt. Der neue Satz 6 stellt klar, dass die jetzige Änderung nicht in bereits rechtskräftig entschiedene Rechtsstreite eingreifen soll. Satz 7 legt fest, dass der Anspruch erst fällig wird, wenn die beihilferechtliche Genehmigung vorliegt und veröffentlicht wurde.

Zu Buchstabe d

Mit der Ergänzung eines neuen Satzes in § 100 Absatz 8 EEG 2017 wird eine bislang bestehende Unklarheit beseitigt. In § 100 Absatz 8 EEG 2017 war bislang geregelt, dass Freiflächenanlagen, die bereits vor Abschluss eines Bebauungsplans errichtet wurden, bei dessen späterem Inkrafttreten ab dem 25. Juli 2017 Zahlungen nach dem EEG erhalten konnten. Nicht geklärt war dabei die Frage, ob diese Anlagen den Flächenvorgaben des EEG 2017 entsprechen müssen, oder ob die Regelung auch für solche Anlagen gilt, die auf Flächen errichtet wurden, die nur nach einer alten Fassung des EEG förderfähig waren. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Flächenkulisse für die jeweilige Anlage heranzuziehen ist, die aufgrund der geltenden Übergangsbestimmungen angewendet wird.

Zu Nummer 50

In § 104 Abs. 9 EEG 2017 wird der beihilferechtliche Vorbehalt angepasst. Er soll nur für die technologieneutralen Innovationsausschreibungen gelten, die in § 28 Abs. 6 EEG 2017 geregelt werden. § 28 Absatz 5 EEG 2017 regelt die gemeinsamen Ausschreibungen und wird durch dieses Gesetz inhaltlich nicht geändert. Daher ist auch kein Genehmigungsvorbehalt erforderlich.

Die bislang in § 62a Absatz 7 und 8 enthaltenen Übergangsregelungen werden in § 104 Absatz 10 und 11 überführt, wo sie systematisch besser verortet sind. Mit der Neuordnung wird gleichzeitig das Verhältnis der

einzelnen Regelungen zueinander und damit die jeweiligen Verweise innerhalb des Regelungskomplexes besser systematisiert.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der neuen Begriffsdefinition der Dampfnetze in § 2 Nummer 6a KWKG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Dampfverteilung in Industrieparks nicht immer über ein Wärmenetz im Sinn des § 2 Nummer 32 erfolgt: Die dortigen Dampfnetze weisen insoweit nicht immer eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KWK-Anlage auf und lassen den Anschluss nur einer bestimmten Anzahl von Abnehmenden zu.

Mit der entsprechenden Ergänzung in der Begriffsdefinition der Dampfentspannungseinrichtung werden auch solche Dampfentspannungseinrichtungen vom Anwendungsbereich erfasst, die nicht an ein Wärmenetz im Sinn des § 2 Nummer 32 KWKG, sondern an ein Dampfnetz angeschlossen sind, aber die gleiche Funktion erfüllen.

Zu Buchstabe c

Das Erfordernis, dass nach der Begriffsdefinition der Endkundenanlagen in § 2 Nummer 8 KWKG diese den für Ihren Betrieb erforderlichen Dampf aus einem Wärmenetz beziehen müssen wird gestrichen. Erforderlich ist damit ausschließlich, dass die Endkundenanlagen keine Nutzwärme in ein Dampf- oder Wärmenetz einspeisen, sondern den an sie gelieferten Dampf in der Endkundenanlage bzw. den hiermit versorgten Einrichtungen vollständig endverbrauchen.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Mit dem neuen § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c KWKG wird der zeitliche Anwendungsbereich des KWKG für die Förderung von KWK-Anlagen um drei Jahre verlängert, von Ende 2022 bis Ende 2025. Die Änderung erfolgt in einem eigenständigen Buchstaben da die Änderung unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung steht.

Die Verlängerung der Frist für die Zulassung der Anlagen bis zum 31. Dezember 2025 ermöglicht die Planung von neuen Anlagen und Modernisierungen, die mehr als vier Jahre Vorlaufzeit für Planung, Genehmigung und Bau benötigen. Diese Anlagen können nach Verlängerung einen Vorbescheid beim BAFA beantragen, auf deren Grundlage die derzeit bestehenden Rahmenbedingungen bis zur Zulassung der Anlage festgeschrieben werden, vorausgesetzt, die Anlage erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung und geht bis zum 31. Dezember 2025 in Dauerbetrieb. Da die Verlängerung noch unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung steht, stehen allerdings auch die Vorbescheide für Projekte, die erst nach dem 31. Dezember 2022 in Dauerbetrieb gehen und zugelassen werden, unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung. Es wird keine Rechtssicherheit für die Höhe der Förderzahlungen für Investitionsentscheidungen geben, deren Inbetriebnahme auf Basis dieser Vorbescheide für die Zeit nach dem 31. Dezember 2022 geplant wird.

Gleichzeitig wird in dem neuen § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b KWKG KWK-Anlagen in der Ausschreibung ermöglicht, bis zur Entwertung ihres Ausschreibungszuschlages noch eine Zulassung zu erhalten. Da die Durchführung von Ausschreibungen bis zum Jahr 2022 von der Europäischen Kommission genehmigt wurden, muss diese Regelung nicht unter einen beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung in § 18 Absatz 1 Nummer 1 KWKG wird die Gültigkeit des KWKG auch für die Förderung von Wärme- und Kältenetzen um drei Jahre verlängert, von Ende 2022 bis Ende 2025. Die Änderung steht wie die Verlängerung für die Förderung von KWK-Anlagen unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung. Auf die entsprechenden Ausführungen zum Änderungsbefehl zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 KWKG wird verwiesen.

Zu Nummer 12

Mit der Änderung in § 22 Absatz 1 Nummer 1 KWKG wird die Gültigkeit des KWKG auch für die Förderung von Wärme- und Kältespeichern nach § 22 KWKG um drei Jahre verlängert, von Ende 2022 bis Ende 2025. Die Änderung steht wie die Verlängerung für die Förderung von KWK-Anlagen unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung. Auf die entsprechenden Ausführungen zum Änderungsbefehl zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 KWKG wird verwiesen.

Zu Nummer 13

Mit der Änderung in § 26c KWKG werden die Verweise entsprechend der Neustrukturierung der Regelungen zu geringfügigen Stromverbräuchen Dritter und zu Messung und Schätzung im EEG angepasst.

Zu Nummer 16

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen bei einer DIN-Normbezeichnung in § 30 Absatz 1 KWKG beseitigt.

Zu Nummer 20

Mit der Änderung wird ein Fehlverweis in Form eines Zirkelverweises in § 34 Absatz 4 KWKG beseitigt.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung in § 35 Absatz 16 KWKG wird klargestellt, dass die Übergangsbestimmung nur für die entsprechende Zulassung gilt, die die Voraussetzung der Übergangsregelung erfüllt. Weitere Zulassungen der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage im Wege einer blockweisen Betrachtung sind damit nach einmaliger Eröffnung des Anwendungsbereichs der Übergangsregelung nicht möglich. Zudem wird hinsichtlich der für eine erneute Modernisierung abzuwartenden Karenzzeit das ursprüngliche Regelungsanliegen klarer formuliert.

Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt der differenzierten Absenkung der KWK-Bestandsanlagenförderung in § 35 Absatz 17 KWKG wird auf die Fördersätze für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von über 50 Megawatt beschränkt, da im Rahmen der Evaluierung für KWK-Bestandsanlagen zwischen 2 bis einschließlich 50 Megawatt elektrischer KWK-Leistung keine Überförderung festgestellt wurde. Hierdurch wird sichergestellt, dass diese Bestandsanlagen mit dem Inkrafttreten der Neuregelung die Förderung erhalten können und keine Genehmigung der Neuregelung durch die Europäische Kommission abwarten müssen.

In § 35 Absatz 18 wird ein weiterer beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt zu den Bestimmungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b eingefügt. Diese Regelungen dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden. Die Aufteilung des Genehmigungsvorbehaltes auf zwei unterschiedliche Absätze ist der unterschiedlichen Inkrafttretensregelung für die unter Vorbehalt stehenden Bestimmungen nach Artikel 15 geschuldet.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der Neubenennung der Überschrift von § 35 EnWG angepasst.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe e

Mit der Änderung in § 13 Absatz 10 EnWG wird die Prognose der zukünftigen Netzengpassmaßnahmen und der damit verbundenen Kosten auf die jeweils folgenden fünf Jahre ausgeweitet und die Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur vorgeschrieben. Mit den Prognosen soll ein besserer Überblick über die zukünftige Entwicklung der Netzsicherheit und eventuell erforderlicher Maßnahmen ermöglicht werden. Im Übrigen bleibt die Regelung bestehen, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Szenarien und Annahmen aus ihren jährlichen Systemanalysen im Rahmen der Bedarfsermittlung der Netzreserve nach § 3 Netzreserveverordnung übernehmen. Diese Analysen werden jeweils bis zum 1. März eines Jahres fertiggestellt und bis zum 30. April eines Jahres von der Bundesnetzagentur geprüft.

Zu Nummer 5

Mit den Änderungen in § 13e EnWG wird der Beginn der Kapazitätsreserve auf das Winterhalbjahr 2020/2021 verschoben, damit sowohl Übertragungsnetzbetreiber als auch potenzielle Bieter ausreichend Zeit für die Vorbereitung und Durchführung der Kapazitätsreserve haben. Die erstmalige Ausschreibung wird als Folgeänderung auf das Jahr 2019 verschoben.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der auch noch nach Inkrafttreten des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes in § 17f Absatz 1 EnWG verbleibende statische Verweis auf das alte KWKG, dessen Nichtaufhebung ein Redaktionsversehen darstellt, aufgehoben. Die Wälzung der Offshore-Umlage erfolgt, wie auch die

Umlageprivilegien entsprechend den Regelungen des KWKG. Dies war bereits durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz in § 17f Absatz 5 EnWG so normiert.

Zu Buchstabe b

Mit der Aufhebung des **§ 17f Absatz 1 Satz 5 EnWG** wird der Verweis auf § 62a, § 62b und § 104 Absatz 10 und 11 EEG 2017 für die Offshore-Haftungsumlage, welcher durch das vorliegende Änderungsgesetz mit Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe c rückwirkend zum 1. Januar 2018 eingefügt wurde zum 1. Januar 2019 wieder aufgehoben.

Der Verweis auf die entsprechenden Vorschriften zu Messen und Schätzen und geringfügige Stromverbräuche Dritter erfolgt im Rahmen der ab dann erfolgenden Erhebung der Offshore-Umlage über den Verweis auf § 26c KWKG in § 17f Absatz 5 EnWG. Ein entsprechender Verweis über das KWKG aktueller Fassung war zuvor im Rahmen der Offshore-Haftungsumlage nicht möglich, da die Wälzung dieser über einen statischen Verweis auf das KWKG alter Fassung erfolgte.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 17f Abs. 5 Satz 2 und 3 EnWG** erstreckt den Verweis auf die Vorschriften für die Wälzung der Offshore-Umlage auf die §§ 26a und b KWKG um insoweit einen vollständigen Gleichlauf des Wälzungsmechanismus zu gewährleisten.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Einfügung des neuen Absatz 1a in **§ 35 EnWG** ist es erforderlich, dass die Überschrift entsprechend angepasst wird.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung des neuen **Absatz 1a in § 35 EnWG** wird eine neue Rechtsgrundlage für die Regulierungsbehörde zur Anforderung von Informationen von Betreibern von Stromerzeugungsanlagen und Betreibern von Speichern geschaffen. Die Informationen dienen zum einen der Erstellung eines Berichts nach § 63 Abs. 3a EnWG und zum anderen der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen der Netzbetreiber nach § 13 EnWG.

In Bezug auf den Bericht nach § 63 Abs. 3a EnWG ist die Abfrage dieser Daten erforderlich, da die Netzbetreiber, die der Regulierungsbehörde nach § 63 Abs. 3a in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Satz 1 Nummer 4 EnWG zur Datenübermittlung verpflichtet sind, nur über die nach § 12 Abs. 4 EnWG im Rahmen des Energieinformationsnetzes übermittelten Informationen verfügen. Zur Erstellung des Berichts nach § 63 Abs. 3a EnWG benötigt die Regulierungsbehörde jedoch teilweise darüber hinausgehende Informationen der Anlagenbetreiber, insbesondere die Gründe der Einspeisung der Anlagen in den einzelnen Situationen. Mit Hilfe dieser den Anlagenbetreibern bekannten Informationen, wie z. B. dem elektrischen Wirkungsgrad, Leistungsgradienten, Mindestbetriebs- sowie Stillstandzeiten, An- und Abfahrdauer und -kosten sowie der Vergütung von KWK-Strom, von Eigenverbrauch oder Informationen zur Wärmebereitstellung, lassen sich volkswirtschaftliche Ineffizienzen identifizieren und ggf. geeignete Maßnahmen zur Behebung bestehender Ineffizienzen einleiten.

Es ist daher erforderlich, die Regulierungsbehörde zur unmittelbaren Datenerhebung bei den Anlagenbetreibern zu ermächtigen. Da die Daten nicht anlagenscharf, sondern ausschließlich in aggregierter Form veröffentlicht werden, ist der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt.

Außerdem können anhand obiger Daten die Verpflichtungen der Netzbetreiber nach § 13 EnWG, insbesondere nach § 13 Abs. 3 EnWG, besser überwacht werden. Die Informationen ermöglichen ein umfassenderes Bild über die Fahrweise einzelner Kraftwerke.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Buchstabe c ist erforderlich, damit die Regulierungsbehörde auch für den Fall der Datenabfrage nach § 35 Abs. 1a EnWG die Befugnisse nach § 69 EnWG wahrnehmen kann.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in **§ 53a EnWG** aufgrund der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 994/2010.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in **§ 54a EnWG** aufgrund der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 994/2010.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in **§ 56 Absatz 1 Nummer 3 EnWG** aufgrund der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 994/2010.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Änderung betrifft die neue **§ 59 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4a EnWG**. Bei der Überwachung der Vorgaben aus § 13 Absatz 3 Sätze 4 und 5 werden umfangreiche Datensätze ausgewertet und aufwendig analysiert. Es ist deshalb nicht sachgerecht, diese Aufgabe einer einzelnen Beschlusskammer zuzuweisen, sodass diese Überwachungsfunktion hinsichtlich des Einspeisevorrangs in den Ausnahmekatalog von § 59 aufgenommen werden soll.

Zu Buchstaben b bis d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen in **§ 59 Absatz 1 Satz 2 Nummern 5, 7 und 12 EnWG** aufgrund der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 994/2010.

Zu Nummer 18

Buchstabe b

Mit der Änderung des § 63 Absatz 3a EnWG wird die Datengrundlage des Berichts um die Daten des neuen § 35 Abs. 1a EnWG erweitert. Zudem soll der Bericht schon zum Ende des zweiten Quartals 2019 vorgelegt werden.

Zu Nummer 19

Gebühren und Auslagen für ein Missbrauchsverfahren nach § 30 Absatz 2 werden derzeit nur in dem Fall erhoben, dass das Verfahren durch eine Verfügung der Regulierungsbehörde abgeschlossen wird (vgl. Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 2). Keine Kostentragung ist vorgesehen, wenn in einem bereits eingeleiteten Verfahren dadurch Erledigung eintritt, dass der Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Zuwiderhandlung von sich aus abstellt, bevor eine Verfügung der Regulierungsbehörde ergangen ist.

Auch in diesem Fall entstehen der Regulierungsbehörde jedoch Kosten, die der Betreiber von Energieversorgungsnetzen durch die Zuwiderhandlung verursacht hat. Daher wird ihm durch den neu eingefügten **Absatz 2a** die Hälfte der Gebühr pauschal auferlegt. Diese Pauschale entspricht der schon bislang in § 91 Absatz 2 vorgesehenen Regelung, die allerdings nur für auf Antrag durchzuführende Amtshandlungen der Regulierungsbehörde gilt.

Die neu angefügte Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 enthält eine Klarstellung hinsichtlich des Kostenschuldners. In den Fällen des Absatz 2a ist danach der Betreiber von Energieversorgungsnetzen zur Kostentragung verpflichtet, gegen den das Missbrauchsverfahren nach § 30 Absatz 2 bereits eingeleitet war.

Zu Artikel 9

Bei den Änderungen in den **§§ 14, 16 und 20 der Gemeinsamen-Ausschreibungs-Verordnung** handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Verlängerung der gemeinsamen Ausschreibungen nach § 28 Absatz 5 EEG 2017. Die Verordnung tritt damit nicht Ende 2020, sondern erst Ende 2022 außer Kraft.

Zu Artikel 11

Mit Artikel 11 werden im Windenergie-auf-See-Gesetz redaktionelle Folgeänderungen Verweise angepasst sowie rechtsförmliche Korrekturen vorgenommen.

Zu Artikel 12

Mit Artikel 12 werden im Seeanlagengesetz redaktionelle Folgeänderungen Verweise angepasst sowie rechtsförmliche Korrekturen vorgenommen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SeeAnlG** wird der Streichung von § 5 Absatz 3 SeeAnlG Rechnung getragen. Ein Zeit- und Maßnahmenplan ist dem BSH weiterhin vor-zulegen, wenn auch nicht mehr als Grundlage für eine Entscheidung nach § 5 Absatz 3 (alt).

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe c

Die Anwendbarkeit des § 75 Abs. 4 VwVfG ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Satz 1 SeeAnlG. Die nun gewählte Formulierung in **§ 5 Absatz 4 SeeAnlG** dient der Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung im Vergleich zum Gesetzentwurf ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe d und e

§ 5 Absatz 6 Nummer 1 (alt) SeeAnlG wird als Folgeänderung zur Streichung von § 5 Absatz 3 (alt) SeeAnlG neu nummeriert und der Verweis auf § 5 Absatz 3 SeeAnlG angepasst.

Zu Nummer 7

Bei der Änderung in § 7 SeeAnlG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des § 5 Absatz 3 (alt) SeeAnlG.

Zu Nummer 9

Bei der Änderung in § 15 SeeAnlG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des § 5 Absatz 3 (alt) SeeAnlG.

Zu Artikel 15

Mit der Inkrafttretensregelung des **Artikel 15 Absatz 3** werden sämtliche Änderungen mit Bezug zur Einfügung des neuen § 61c und § 61d EEG 2017, der Aufhebung von § 61h EEG 2017 und Überführung in § 62b Absatz 5 EEG 2017, sowie der Einführung von § 62a, § 61b und § 104 Absatz 10 und 11 EEG 2017 sowie sämtliche Verweise im KWKG, der StromNEV und dem EnWG und sämtliche Folgeverweise auf diese Vorschriften und die Ergänzung der Übergangsregelung in § 35 Absatz 14 KWKG rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Im Ergebnis sind diese Vorschriften damit im Rahmen der Umlageerhebung der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage, der StromNEV-Umlage und der Offshore-Haftungsumlage ab dem 1. Januar 2018 anwendbar und können damit bereits im Rahmen der Endabrechnungen im Jahre 2019 angewandt werden. Der in § 17f Absatz 1 Satz 5 EnWG mit Wirkung zum 1. Januar 2018 neu eingefügte direkte Verweis auf die Regelungen im EEG wird mit Inkrafttreten des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes am 1. Januar 2019 aufgehoben und durch einen indirekten Verweis über das KWKG (§ 26c KWKG) im Rahmen der ab diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen für die Offshore-Umlage in § 17f Absatz 5 EnWG ersetzt.

Mit der Inkrafttretensregelung des **Artikel 15 Absatz 4** werden sämtliche Änderungen der KWK-Bestandsanlagenförderung nach § 13 KWKG, der sich hierauf beziehende beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt sowie die Erstreckung des Anwendungsbereichs der neuen § 62a, § 62b und § 104 Absatz 10 und 11 EEG 2017 auf die ab dem 1. Januar 2019 geltende Offshore-Umlage, die die bis zum 31. Dezember 2018 erhobene Offshore-Haftungsumlage ersetzt, zum 1. Januar 2019 In Kraft gesetzt.

Die Transponderpflicht gilt nach der geltenden Flugsicherungs-ausrüstungsverordnung bereits für alle Luftverkehrsfahrzeuge, die nachts im kontrollierten Luftraum fliegen. Diese Pflicht wird durch Artikel 13 erweitert auf alle Luftverkehrsfahrzeuge, die nachts im nicht kontrollierten Luftraum fliegen. In der Praxis dürften fast alle Luftverkehrsfahrzeuge, die nachts fliegen, bereits mit Transpondern ausgestattet sein. Sofern einzelne Luftverkehrsfahrzeuge, die nachts im nicht kontrollierten Luftraum fliegen, nicht im Transponder aus-gestattet sein sollten, erhalten diesen Luftverkehrsfahrzeugen aufgrund der Verschiebung der Inkrafttretensregelung in **Artikel 15 Absatz 5** über ein halbes Jahr Zeit zur Nachrüstung. Der Zeitraum sollte ausreichen, um auch die letzten noch nachts ohne Transponder fliegenden Luftfahrzeuge mit Transpondern auszustatten. Sofern diese Pflicht nicht erfüllt wird, dürfen Luftverkehrsfahrzeuge ab 1. August 2019 nur tagsüber ohne Transponder fliegen, sofern dies nach der geltenden Flugsicherungs-ausrüstungsverordnung zulässig ist.